



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 21/2008–2009

Inhalt	Seite
26. Teilrevision des Steuergesetzes	1609

Inhaltsverzeichnis

26.	Teilrevision des Steuergesetzes	
I.	Ausgangslage und Vernehmlassungsverfahren	1609
II.	Revisionspunkte	1612
	1. Entlastungen in der Vermögenssteuer	1612
	2. Reduktion der Gewinnsteuer	1613
	3. Erhöhung Abzug für Kinderbetreuungskosten.....	1614
	4. Ausgleich der kalten Progression	1615
	5. Unternehmenssteuerreform II	1616
	a) Aufschubtatbestände.....	1616
	b) Kapitaleinlageprinzip	1618
	c) Ersatzbeschaffung.....	1619
	d) Liquidationsgewinne	1620
	e) Beteiligungsabzug.....	1622
	6. Nach- und Strafsteuern	1622
	7. Gaststaatgesetz.....	1623
	8. Liegenschaftenunterhalt: Dumont-Praxis	1623
	9. Kompetenzzentrum Inkasso	1624
III.	Inkrafttreten	1625
IV.	Finanzielle und personelle Konsequenzen	1626
V.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»	1628
VI.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	1628
VII.	Anträge	1635
VIII.	Anhang	1636

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

26.

Teilrevision des Steuergesetzes

Chur, den 24. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes.

I. Ausgangslage und Vernehmlassungsverfahren

Mitte September 2008 hat das Departement für Finanzen und Gemeinden die Vernehmlassung zu einer weiteren Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Mit dieser Revision soll der Steuerstandort Graubünden sowohl für die natürlichen als auch für die juristischen Personen an Attraktivität gewinnen. Zudem muss das kantonale Steuergesetz in verschiedenen Punkten an das harmonisierte Bundessteuerrecht angepasst werden. Mit der Revision können die Vorgaben aus dem Regierungsprogramm (ES 25) teilweise umgesetzt werden. Die ebenfalls vorgesehene Reduktion der Kapitalsteuer wurde aufgrund der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen aufgeschoben.

Bis Ende Dezember 2008 sind rund 40 Vernehmlassungen eingegangen. Die Vorlage wird mehrheitlich positiv bewertet. Mit Ausnahme der SP unterstützen sämtliche Parteien die Teilrevision. Die SP hält die Herabsetzung der Gewinnsteuer und der Vermögenssteuer für übereilt und völlig unangemessen und plädiert für eine Denkpause. Die Grünliberale Partei beurteilt die Revision als notwendig und richtig. Die FDP ist befriedigt, dass ihre Anliegen zumindest teilweise umgesetzt werden und bedauert, dass die Reduk-

tion der Kapitalsteuer oder die Anrechnung der Gewinnsteuer aufgeschoben werden sollen. Die SVP begrüsst die Revision im Grundsatz, plädiert aber für weitergehende Steuerreduktionen sowie für die Reduktion der Kapitalsteuer bzw. die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Sie wendet sich zudem gegen eine Erhöhung des Abzugs für die Kinderbetreuungskosten. Die CVP steht der vorgeschlagenen Revision grundsätzlich positiv gegenüber und nimmt mit besonderer Befriedigung von der Erhöhung des Abzugs für die externe Kinderbetreuung Kenntnis. Aus Gründen der Entlastung der Unternehmungen und der Haushalte in der bevorstehenden ungewissen Finanz- und Wirtschaftszukunft begrüsst die CVP die steuerlichen Entlastungen. Die Stellungnahmen der Gemeinden sind unterschiedlich. Zahlreiche Gemeinden halten die Revision zur Stärkung des Standortes Graubünden für notwendig. Andere Gemeinden äussern mit Blick auf die Finanz- und Wirtschaftskrise Bedenken hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Vorlage. Und diverse Gemeinden lehnen die Vorlage ab, weil ihre Finanzlage keine weiteren Mindereinnahmen zulasse, dem Steuerwettbewerb Einhalt geboten werden müsse und die finanzielle Handlungsfähigkeit erhalten bleiben müsse. Die Regierung nimmt die Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung sehr ernst. Sie ist aber der Auffassung, dass neben der Finanzlage von Kanton und Gemeinden auch die Situation der Steuerpflichtigen stark gewichtet werden muss.

In verschiedenen Vernehmlassungen wurden zusätzliche oder weitergehende Steuerentlastungen gefordert. Die Regierung ist aber der Auffassung, dass der finanzielle Handlungsspielraum mit der nun vorgeschlagenen Revision ausgeschöpft ist. Zusätzliche Forderungen müssen auf eine spätere Revision verschoben und dort geprüft werden.

Im Rechnungsjahr 2008 hat der Kanton Graubünden bei einem budgetierten Ergebnis von Fr. 55 Mio. erfreulicherweise einen Ertragsüberschuss von Fr. 161 Mio. erzielt. Damit erhöht sich das ausgewiesene Eigenkapital auf über Fr. 680 Mio. Davon werden rund Fr. 165 Mio. für innovative Projekte und für Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Bündner NFA verwendet. Das verbleibende finanzielle Polster in der Höhe von rund Fr. 520 Mio. schafft den notwendigen Spielraum, um für die kommende, weniger sichere Wirtschaftslage gerüstet zu sein. Auch die Finanzlage vieler Gemeinden weist ein sehr positives Bild aus. In den letzten Jahren haben rund 70 Gemeinden den Steuerfuss gesenkt und die Verschuldungslage der Gemeinde war noch nie so gut wie heute. Die Verschuldungssituation der Bündner Gemeinden verbesserte sich in den letzten Jahren markant. Ausgehend von einer durchschnittlichen Nettoverschuldung (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) pro Einwohner von Fr. 1 687 per Ende Dezember 2003 konnte per Ende 2007 ein verfügbares Nettovermögen von Fr. 22.– pro Einwohner ausgewiesen werden. Auch der Selbstfinanzierungsgrad konnte

ausgehend von 103.9% im 2003 auf 145.4% im 2007 massiv gesteigert werden. Eine Konsolidierung dieser Entwicklungen ist auch für 2008 zu erwarten; die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden liegen derzeit noch nicht vor und sind deshalb statistisch noch nicht erfasst. Die Bündner NFA entlastet die Gemeinden zudem um jährlich mehr als Fr. 10 Mio; sie verfolgt das Ziel eines gerechteren und stärkeren Ausgleichs zwischen den Gemeinden.

Aufgrund der sich anbahnenden Wirtschaftskrise werden von verschiedenen Seiten staatliche Massnahmen zur Konjunkturbelebung gefordert. Die Regierung ist bereit, diesen Forderungen zu entsprechen, soweit Investitionen betroffen sind, die ohnehin getätigt würden. Diese sollen je nach Entwicklung der Konjunkturlage, soweit Planungsstand und personelle Kapazitäten dies zulassen, vorgezogen und ausgelöst werden. Massnahmen, welche aber in Zeiten einer besseren Wirtschaftslage nicht vollzogen würden, sollen auch in wirtschaftlich schwächeren Zeiten nicht umgesetzt werden. Man würde damit falsche Zeichen setzen und zusätzliche Begehrlichkeiten wecken.

Die Regierung ist im Weiteren der Auffassung, dass die Belebung der Konjunktur auf zwei Wegen angestrebt werden soll: Einerseits durch verschiedene Investitionsmassnahmen, andererseits aber auch durch steuerrechtliche Entlastungen der natürlichen und der juristischen Personen. Mit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes konnten neben den juristischen Personen insbesondere auch Ehepaare und Familien mit Kindern stark entlastet werden. Eine weitere Entlastung, von der sämtliche Steuerzahler profitieren konnten, hat zudem die Steuerfusssenkung auf den 1. Januar 2008 gebracht. Diese Massnahmen wirken sich im laufenden Jahr erstmals zahlungswirksam aus und kommen in der aktuellen Wirtschaftslage genau zum richtigen Zeitpunkt. Weitere Steuerentlastungen sollen den Konsum der natürlichen Personen stabilisieren und die von der Wirtschaftskrise besonders schwer getroffene Exportwirtschaft entlasten. Zudem sollen die fiskalischen Rahmenbedingungen nachhaltig verbessert werden, damit bei einer Erholung der Wirtschaft wieder in Graubünden investiert wird. Gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten dürfte die Steuerbelastung für Investitionsentscheide von grosser Bedeutung sein. Diese schon im Regierungsprogramm vorgesehene Massnahme darf nach Auffassung der Regierung nicht aufgrund der sich anbahnenden Wirtschaftskrise aufgeschoben werden.

Der kantonale Finanzplan wird überarbeitet und das Ausgabenwachstum auf durchschnittlich 1.5% pro Jahr begrenzt. Die finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates müssten damit eingehalten werden können. Vorbehalten bleiben Massnahmen, welche mit der Absicht einer nachhaltigen Konjunkturbelebung ergriffen werden. Dazu gehört auch die vorliegende Revision des Steuergesetzes. Die Ertragsausfälle sollen im Wesentlichen durch das verfügbare Eigenkapital finanziert werden.

II. Revisionspunkte

1. Entlastungen in der Vermögenssteuer

Von den Entlastungen in der Vermögenssteuer sollen sämtliche Steuerpflichtige profitieren. Einerseits werden die Steuerfreibeträge erhöht, und andererseits soll die Maximalbelastung reduziert werden.

Der Wohnsitzstandort Graubünden soll für gut situierte Steuerpflichtige mit verschiedenen Massnahmen steuerlich attraktiver gestaltet werden. In den letzten Jahren konnten hier schon einzelne Verbesserungen erreicht werden. Die Sonderabgabe auf dem Vermögen, welche nur Steuerpflichtige mit einem Vermögen von mehr als Fr. 2 Mio. traf, wurde abgeschafft, und die direkten Nachkommen wurden von den Erbschaftssteuern von Kanton und Gemeinden befreit. Diese Massnahmen sollen nun durch eine massvolle Reduktion der Vermögenssteuer ergänzt werden.

Die Belastungsvergleiche im Anhang zeigen, dass Graubünden auch nach der Reduktion der Maximalbelastung nicht zu den steuergünstigsten Kantonen gehören wird. Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass der interkantonale Steuerwettbewerb weiter angeheizt werde. Die Vermögenssteuer wird insbesondere im Vergleich zu den Kantonen verbessert, aus denen viele unserer Zweitwohnungseigentümer kommen, was deren Entscheid für eine Wohnsitznahme in Graubünden positiv beeinflussen soll.

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Steuerfreibeträge zu erhöhen und auf die unterschiedliche Regelung bezüglich der Rentner zu verzichten. Dieses Vorgehen wurde begrüsst; es wurde aber verschiedentlich angeregt, den Freibetrag für Alleinstehende so hoch anzusetzen, dass für die alleinstehenden Rentner keine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation eintritt. Aufgrund dieser Eingaben wurden die Beträge leicht erhöht. Der höhere Abzug für die Ehepaare wird in Anlehnung an das Teilsplitting bei der Einkommenssteuer mit einem Faktor von 1.9 berechnet. Die Freibeträge werden neu auf Fr. 63000.– für die Alleinstehenden und Fr. 120000.– für die gemeinsam veranlagten Ehegatten festgelegt. Hier ist zu bemerken, dass die neuen Beträge auf dem Indexstand 100 normiert werden und damit im Steuerjahr 2010 (vermutlich) bereits der Teuerung angepasst werden.

Steuerfreibeträge	heute	neu	indexiert
Alleinstehende Person	42 000	63 000	65 000
Ehepaar	56 000	120 000	124 000
Für minderjähriges Kind	21 000	25 000	26 000
Rentner (alleinstehend)	63 000	63 000	65 000
Rentner (verheiratet)	84 000	120 000	124 000

Viele Kantone kennen heute einen proportionalen Steuersatz für die Vermögenssteuer. Der Wechsel zu einem einheitlichen Satz hätte aber zur Folge, dass die tieferen Vermögen stärker belastet würden und nur Steuerpflichtige mit hohem Vermögen von der Entlastung profitieren könnten. Das erscheint nicht der richtige Weg, weshalb die progressive Ausgestaltung der Vermögenssteuer beibehalten werden soll.

2. Reduktion der Gewinnsteuer

Bei der steuerlichen Entlastung der juristischen Personen stellt sich die Frage, ob die Massnahme auf der Gewinn- oder der Kapitaleseite getroffen werden soll. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel sind Entlastungsmassnahmen in beiden Steuerarten derzeit nicht möglich. Für die Ansiedlung einer neuen Unternehmung und auch für den Entscheid über zusätzliche Investitionen einer bestehenden Unternehmung ist die Gewinnsteuerbelastung von wesentlich grösserer Bedeutung. Die Regierung ist daher der Auffassung, dass die im Regierungsprogramm noch vorgesehene Reduktion der Kapitalsteuer bzw. die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer derzeit nicht umgesetzt werden soll. Diese Massnahme ist zugunsten einer Reduktion der Gewinnsteuer aufzuschieben.

In der letzten Teilrevision des Steuergesetzes konnte der Maximalsatz der Gewinnsteuer von 15% auf 7% reduziert werden. Graubünden tauschte damit im interkantonalen Vergleich den letzten Platz durch einen Platz im vorderen Mittelfeld ein. Zwischenzeitlich haben aber verschiedene Kantone bereits wieder weitere Steuersenkungen beschlossen oder entsprechende Vorhaben angekündigt, so dass Graubünden Gefahr läuft, seine gute Position zu verlieren. Hier muss reagiert werden, um nicht erneut im interkantonalen Steuerwettbewerb ins Hintertreffen zu gelangen, wodurch bestehende Unternehmungen und Arbeitsplätze ebenso gefährdet würden wie die Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dabei kann es nicht darum gehen, die steuergünstigsten Kantone zu unterbieten

und den Steuerwettbewerb neu anzuheizen. Dies ist weder das Ziel der Regierung noch lassen die finanziellen Möglichkeiten des Kantons oder der Gemeinden derartige Massnahmen zu. Graubünden muss aber darauf achten, mit den Kantonen St. Gallen und Thurgau etwa gleichziehen und die Standortnachteile gegenüber Zürich durch ein etwas tieferes Steuerniveau ausgleichen zu können. Gelingt dies nicht, werden Standortentscheide neuer Unternehmungen zu Ungunsten von Graubünden ausfallen und bestehende Gesellschaften Neuinvestitionen in einem anderen Kanton planen oder gar eine Sitzverlegung ins Auge fassen. Hier ist auch zu beachten, dass sich Graubünden diesem Standortwettbewerb nicht entziehen kann. Die Steuerbelastung ist einer der wenigen Standortfaktoren, welchen der kantonale Gesetzgeber autonom steuern kann. Diese Chance darf nach Auffassung der Regierung nicht verpasst werden.

Mit einer Reduktion der Gewinnsteuer auf den Maximalsatz von 5.5% bleibt Graubünden konkurrenzfähig. Mit diesem tiefen Steuersatz soll auch der heute progressive Tarif aufgegeben und zu einem proportionalen Steuersatz gewechselt werden, wie ihn auch das Bundessteuerrecht und zahlreiche Kantone kennen. Dabei können bei juristischen Personen mit sehr tiefen Gewinnen gewisse Mehrbelastungen anfallen. Diese betragen aber für alle Hoheiten weniger als Fr. 600.– (bei einem Gewinn nach Steuern von Fr. 14000.–).

3. Erhöhung Abzug für Kinderbetreuungskosten

Seit dem Steuerjahr 2008 können die effektiven Kosten der Kinderbetreuung bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6000.– steuerlich in Abzug gebracht werden. Auch auf Bundesebene ist die Einführung eines solchen Abzugs geplant, wobei derzeit noch offen ist, in welcher Höhe dieser angesetzt werden soll.

In der Aprilsession 2008 hat der Grosse Rat den Auftrag Tenchio zur verstärkten Berücksichtigung der Kinderbetreuung im Steuerrecht im Sinne der regierungsrätlichen Antwort überwiesen¹. Die Regierung vertrat die Auffassung, dass das Maximum des Abzugs für die Kosten der externen Kinderbetreuung auf 10000 Franken erhöht werden könne. Dieses Vorhaben ist umzusetzen, womit einerseits den einkommensabhängigen Tarifen der Kinderkrippen und andererseits der gesellschaftlichen Entwicklung besser Rechnung getragen werden kann. Auch hier gilt zu beachten, dass der Abzug auf dem Indexstand 100 ins Gesetz aufgenommen wird und damit im Jahr 2010 vermutlich Fr. 10300.– betragen wird.

¹ GRP 5 | 2007/2008, S. 566 und 602 f.

Im geltenden Recht wird der Abzug für die Kinderbetreuungskosten den Konkubinatspaaren nicht gewährt. In einzelnen Vernehmlassungen wurde das bemängelt. Bei Konkubinatspaaren mit Kindern kann der Konkubinatspartner mit dem höheren Einkommen den Tarif für Verheiratete beanspruchen; das schreibt das Bundesrecht zwingend vor. Die Konkubinatspartner werden aber nicht gemeinsam veranlagt und eine Faktorenaddition¹ findet nicht statt. Damit ist die Steuerleistung der Konkubinatspaare mit Kindern wesentlich tiefer als diejenige von Ehepaaren in gleicher wirtschaftlicher Situation. Eine weitere Entlastung durch einen Kinderbetreuungsabzug lässt sich hier nicht rechtfertigen.

4. Ausgleich der kalten Progression

Die Steuertarife sind mehrheitlich progressiv ausgestaltet. Das hat beispielsweise zur Folge, dass mit steigendem Einkommen die Einkommenssteuer prozentual stärker wächst als das entsprechende Einkommen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit steigendem Einkommen auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überproportional anwächst. In dem Umfang, in dem der Einkommensanstieg der Teuerung entspricht, bzw. diese nur ausgleicht, steigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aber nicht. Die Teuerung muss ausgeglichen werden, indem die Frankenbeträge im Steuergesetz erhöht werden.

Dieser sogenannte Ausgleich der kalten Progression ist im heutigen Steuergesetz dann vorgesehen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise jeweils um 10 Prozentpunkte ansteigt. Mit dem im Grossen Rat noch nicht behandelten Auftrag Kunz wurde angeregt, Art. 4 StG so zu fassen, dass die Anpassung an die Teuerung rascher erfolgen kann, wobei die Antragsteller eine Indexierung bei einem Teuerungsanstieg von 3 Prozentpunkten anregen². Die Regierung teilt die Auffassung, wonach die Teuerung in kürzeren Intervallen angepasst werden soll. Sie ist in Anlehnung an die vom Bundesrat für die direkte Bundessteuer vorgeschlagene Lösung der Meinung, dass die vorgeschlagene Limite von 3 Indexpunkten als sachgerecht und praktikabel qualifiziert werden kann. Von dieser Massnahme können alle Steuerzahler profitieren, und sie wirkt sich für Steuerpflichtige mit hohen Abzügen (Familien mit Kindern) stärker aus.

Die Zahlen des heutigen Steuergesetzes basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per Ende Dezember 2005 (= 100 Prozent). Per Ende

¹ Zusammenrechnen von Einkommen und Vermögen mit der Folge, dass der für die gemeinsamen Faktoren massgebende höhere Steuersatz zur Anwendung gelangt.

² Auftrag Kunz betreffend Ausgleich der kalten Progression, GRP 3 | 2008/2009, S. 354.

Dezember 2008 ist die Teuerung auf 103.4 Punkte angestiegen. Massgebender Stichtag für den Ausgleich der kalten Progression ist jeweils der Indexstand per Ende Juli eines Jahres für das nachfolgende Steuer- und Kalenderjahr. Wird die Teuerung neu bei einem Anstieg um drei Prozentpunkte ausgeglichen, wird mit grösster Wahrscheinlichkeit bereits auf den 1. 1. 2010 (= Inkrafttreten der Änderung von Art. 4 StG) eine Indexkorrektur erfolgen.

Im geltenden Recht werden die indexierten Abzüge auf Fr. 100.– aufgerundet. Wird diese Regelung beibehalten, erfolgt bei der ersten Indexierung auf 103 Prozent eine starke Erhöhung gewisser Beträge; die zweite Indexierung auf 106 Prozent kann dann bei den sehr tiefen Abzügen wirkungslos bleiben. Die Streichung der Rundungsregel hätte zur Folge, dass in der Steuererklärung beispielsweise ein Zweiverdienerabzug von Fr. 515.– deklariert und addiert werden müsste. Das soll verhindert werden, indem die Rundungsregel unverändert beibehalten wird.

5. Unternehmenssteuerreform II ¹

a) Aufschubtatbestände

Das Steuerrecht basiert grundsätzlich auf dem sog. Realisationsprinzip. Wenn ein Einkommen realisiert wird, d. h. wenn es dem Steuerpflichtigen zugeflossen ist, soll es auch besteuert werden. Aus steuersystematischen Gründen müssen zu diesem Prinzip Ausnahmen statuiert werden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Gegenstände des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen überführt werden. Das ist damit zu erklären, dass das Privat- und das Geschäftsvermögen nach unterschiedlichen Regeln besteuert werden. So können Gegenstände des Geschäftsvermögens abgeschrieben werden und die Veräusserungsgewinne unterliegen der Einkommenssteuer. Im Privatvermögen sind Abschreibungen nicht zugelassen, und die Veräusserungsgewinne sind – mit Ausnahme der Grundstücksgewinne, welche in Kanton und Gemeinde mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden – steuerfrei.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der beiden Vermögensmassen bewirkt, dass die Überführung eines Vermögenswertes vom Geschäfts- ins Privatvermögen einen Realisationstatbestand darstellt. Die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert unterliegt als steuersystematische Realisierung der Einkommenssteuer. Die steuersystematischen Realisierungen werden vielfach nicht verstanden; sie können zu Härten führen, weil

¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (USTR II).

den Steuerpflichtigen in diesem Zeitpunkt kein Geld zufließt, welches eine Bezahlung der Steuern ermöglichen würde. Zur Milderung dieser Härten hat der Bundesgesetzgeber neu verschiedene Steueraufschubtatbestände normiert. Die Kantone sind gezwungen, diese Bestimmungen ins kantonale Recht zu übernehmen.

Werden die Liegenschaften des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen überführt, kann auf Wunsch der Steuerpflichtigen auf die Besteuerung der Wertzuwachsgerinne verzichtet werden; lediglich die früher zugelassenen Abschreibungen werden besteuert. Der Bundesgesetzgeber hat hier eine neue Vermögenskategorie geschaffen. Die Liegenschaft wird Teil des Privatvermögens, soweit die laufende Besteuerung (Schuldzinsenabzug, Liegenschaftenunterhalt, Ersatzbeschaffung, keine Abschreibungen, etc.) betroffen ist. Die Liegenschaft bleibt aber Gegenstand des Geschäftsvermögens, was die Wertzuwachsgerinne betrifft. Bei einer späteren Veräusserung erzielen die Steuerpflichtigen daher einen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit, welcher mit der Einkommenssteuer erfasst wird.

Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs führt im geltenden Recht zu einer Realisierung der stillen Reserven, wenn nicht damit gerechnet werden kann, dass der Steuerpflichtige oder dessen Nachkommen zu einer Selbstbewirtschaftung zurückkehren werden. Neu führt die Verpachtung einer Unternehmung nur noch auf Antrag der steuerpflichtigen Person zu einer Überführung ins Privatvermögen mit entsprechenden Steuerfolgen. Ohne diesen Antrag verbleibt die Unternehmung im Geschäftsvermögen. Das hat zur Folge, dass sowohl die Pachtzinsen als auch ein späterer Verkaufsgewinn Einkommen aus selbständiger Tätigkeit darstellen, mit der Einkommenssteuer erfasst werden und der AHV-Beitragspflicht unterliegen.

Geht ein Geschäftsbetrieb auf die Erben über, behalten die Aktiven und Passiven die Qualifikation als Geschäftsvermögen. Wird die Unternehmung in der Folge nur von einzelnen Erben weitergeführt und werden die anderen Erben für ihren «Anteil» am Geschäft entschädigt, stellt diese Vergütung heute Einkommen aus selbständiger Tätigkeit dar, soweit sie das anteilige Eigenkapital übersteigt. Die das Geschäft weiterführenden Erben können die Aktiven im Umfang der besteuerten Gewinne aufwerten und in der Folge auf den höheren Werten Abschreibungen vornehmen. Neu können sie beantragen, dass auf die Besteuerung verzichtet werden soll, was einen Steueraufschub bewirkt. Dies hat zur Folge, dass keine Aufwertungen vorgenommen werden können, nur auf den tieferen Werten abgeschrieben werden kann und dass die geschäftsführenden Erben höhere stille Reserven übernehmen, die sie bei einer späteren Realisierung versteuern müssen. Diese Differenzen müssen ermittelt und bei der Erbteilung bzw. beim Auskauf einzelner Erben berücksichtigt werden.

In den Vernehmlassungen wurde die Problematik der Steueraufschubtatbestände erkannt und teilweise gefordert, die aufgeschobenen stillen Reserven auf Grundstücken nach Ablauf einiger Jahre und einem Erbgang ins System der Grundstückgewinnsteuer zu überführen. Dabei wird übersehen, dass das Bundesrecht dies nicht zulassen würde und dass unterschiedliche Regelungen für Bund und Kanton nicht eine Vereinfachung, sondern eine weitere Verkomplizierung bringen würden.

b) Kapitaleinlageprinzip

Hier geht es um die Frage, welche Mittel aus der juristischen Person (Aktiengesellschaft) ohne Steuerfolgen an die Beteiligten (Aktionäre), welche die Beteiligungspapiere im Privatvermögen halten, ausgeschüttet werden können. Der Bund kennt heute das Nominalwertprinzip, bei dem nur das einbezahlte Grund- oder Stammkapital (Aktienkapital) ohne Steuerfolgen ausgeschüttet werden kann. Der Kanton kennt demgegenüber das Gesteuerungskostenprinzip, bei dem im Liquidationsfall eine Ausschüttung bis zur Höhe des Erwerbspreises der Beteiligungspapiere (Aktien) steuerneutral erfolgen kann.

Neu schreibt der Bundesgesetzgeber das Kapitaleinlageprinzip zwingend vor. Neben dem Grund- oder Stammkapital können auch die früher eingebrachten Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse ohne Einkommenssteuerfolgen zurückbezahlt werden. Damit kann beispielsweise verhindert werden, dass das bei einer Kapitalerhöhung einbezahlte Agio, welches später wieder an die Aktionäre zurückbezahlt wird, bei diesen steuerbares Einkommen darstellt. Die Regelung ist zeitlich begrenzt auf Kapitaleinlagen nach dem 31. Dezember 1996.

Das Kapitaleinlageprinzip hat weiter reichende Konsequenzen als man vermuten würde. So bewirkt die Harmonisierung in diesem Bereich, dass die Ausgabe von Gratisaktien oder die Gratisnennwerterhöhung im entsprechenden Zeitpunkt als steuerbarer Vermögensertrag beim Aktionär besteuert werden muss. Auch kann die Übertragung von Liegenschaften des Privatvermögens ins Geschäftsvermögen einer juristischen Person nur noch zum Verkehrswert erfolgen. Da sich die entsprechende Bestimmung (Art. 47 Abs. 2 StG) ohnehin als harmonisierungsrechtswidrig erweist und zudem kaum je zur Anwendung gelangt, soll sie gestrichen werden.

Das Kapitaleinlageprinzip hat auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche Handänderung an Immobiliengesellschaften. Wird die Aktienmehrheit einer Immobiliengesellschaft veräussert, unterliegt der entsprechende Gewinn der Grundstückgewinnsteuer. Im geltenden Recht kann die Immobiliengesellschaft die Liegenschaften nicht um die besteuerten Gewinne auf-

werten. Das ist die Konsequenz des Gestehungskostenprinzips, bei dem der Liquidationserlös aus der Immobiliengesellschaft bis zur Höhe des Kaufpreises für die Aktien beim Aktionär keine Einkommenssteuer auslösen würde. Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip ändert diese Rechtslage, was zur Folge hat, dass die Immobiliengesellschaft die Liegenschaften um die mit der Grundstückgewinnsteuer erfassten Gewinne steuerneutral aufwerten kann. Die Aufwertung muss über die allgemeinen Reserven verbucht werden; die Verbuchung über Zuschüsse und Einlagen (Kapitaleinlagekonto) wäre nicht zulässig bzw. würde eine Einkommensrealisierung beim Aktionär bewirken.

Diese Aufwertungsmöglichkeit soll übergangsrechtlich auch für Immobiliengesellschaften gewährt werden, deren Aktienmehrheit in früheren Jahren Objekt einer mit der Grundstückgewinnsteuer erfassten wirtschaftlichen Handänderung war. Das Kapitaleinlageprinzip wird bundesrechtlich auf Transaktionen beschränkt, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgt sind; diese Begrenzung ist auch in die Übergangsregelung aufzunehmen. Die Aufwertung muss in den Steuerjahren 2011 oder 2012 erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine steuerneutrale Aufwertung nicht mehr beansprucht werden. Der Grund für diese Beschränkung liegt einerseits in der Rechtsicherheit, weil die entsprechenden Tatbestände nicht während beliebig langer Zeit nachvollzogen werden können. Andererseits kann es aber auch nicht angehen, dass die Immobiliengesellschaft ohne Aufwertung während Jahren eine tiefere Kapitalsteuer entrichtet und bei einer späteren Veräußerung der Liegenschaft eine steuerneutrale Aufwertung beanspruchen will. Die Aufwertung wirkt steuermindernd, weshalb die Immobiliengesellschaft den Nachweis für die Tatbestandsvoraussetzungen erbringen muss.

c) Ersatzbeschaffung

Der Verkauf eines Vermögensgegenstandes einer Unternehmung führt zu einer Realisierung der stillen Reserven. Wo die Mittel für den Ersatz des veräußerten Gegenstandes verwendet werden, soll auf eine Besteuerung verzichtet werden. Im geltenden Recht können die stillen Reserven auf das Ersatzgut übertragen werden, wenn Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens veräußert und durch Gegenstände mit der gleichen Funktion ersetzt werden.

Neu wird nur noch gefordert, dass das veräußerte Objekt und das Ersatzobjekt dem betriebsnotwendigen Anlagevermögen zugehören. Es spielt somit keine Rolle mehr, welche Funktion den beiden Objekten in der Unternehmung zukommt. Für die Einkommens- und die Gewinnsteuer werden hier identische Bestimmungen normiert.

d) Liquidationsgewinne

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben, führt das zu einer Liquidation des Geschäftsvermögens und damit zu einem ausserordentlichen Gewinn. Im geltenden Recht wird dieser Gewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Der Bundesgesetzgeber ist nun davon ausgegangen, dass die Selbständigerwerbenden vielfach nicht über eine genügende berufliche Vorsorge verfügen und dass aus der Addition von Liquidationsgewinn und übrigen Einkünften eine zu hohe Gesamtsteuerbelastung resultiere.

Gestützt auf diese Überlegungen wurde ins harmonisierte Bundessteuerrecht eine äusserst komplizierte Sonderregelung aufgenommen, welche dem kantonalen Gesetzgeber nur geringen Spielraum lässt. Sie kann wie folgt umschrieben werden:

- Bei Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen als Liquidationsgewinn besteuert.
- Sollte das erste Geschäftsjahr schon rechtskräftig veranlagt sein, stellt die Liquidation eine neue Tatsache dar.
- Von diesem Liquidationsgewinn können Einkäufe in die berufliche Vorsorge in Abzug gebracht werden.
- Erfolgen keine Einkäufe, kann ein fiktiver Einkauf gewährt werden, bei dem der Gesetzgeber (theoretisch) davon ausgeht, dass der maximal mögliche Einkaufsbetrag einbezahlt und gleich wieder bezogen werde. Dieser Maximalbetrag wird gleich behandelt wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge und demzufolge in Anlehnung an Art. 38 DBG bzw. Art. 40a StG besteuert.
- Der verbleibende Liquidationsgewinn wird separat besteuert. Im Bund erfolgt die Besteuerung zum Satz von einem Fünftel dieses Restbetrages, mindestens aber zu 2%. Die Kantone sind in der Satzbestimmung frei.

Der kantonale Gesetzgeber hat nur zu entscheiden, welcher Steuersatz auf diesen verbleibenden Liquidationsgewinn zur Anwendung gelangt. In der Vernehmlassung wurde auf einen Sondersatz, wie er im DBG eingeführt wurde, verzichtet. Ein privilegierter Satz wurde als nicht sachgerecht und im Lichte der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auch nicht als angebracht beurteilt. Die Verweigerung eines privilegierten Satzes ist in der Vernehmlassung verschiedentlich auf Kritik gestossen. Es wurde eine mit dem DBG vergleichbare Regelung gefordert und geltend gemacht, das gebiete schon der Harmonisierungsgedanke. Dabei wird aber übersehen, dass es sich hier um eine Tarifrage handelt, in der eine Harmonisierung schon verfassungsrechtlich nicht vorgesehen ist.

Die Frage der sachgerechten Liquidationsgewinnbesteuerung wurde aufgrund der Vernehmlassungen nochmals überprüft. Dabei wurden die nachfolgenden Aspekte erwogen:

- Die Liquidationsgewinnbesteuerung muss zu einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen und dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung Rechnung tragen.
- Der Liquidationsgewinn soll einer vergleichbaren Steuerbelastung unterliegen, wie wenn er als ordentlicher Gewinn über die Jahre, sozusagen in Raten, angefallen wäre; für diese Überlegung muss aber auf die Grenzsteuerbelastung abgestellt werden, d.h. massgebend ist die Steuerbelastung, welche die nächsten 100 Franken Einkommen bewirken.
- Die Grenzsteuerbelastung ist schon bei geringen steuerbaren Gewinnen recht hoch, was gegen eine starke Reduktion des Steuersatzes spricht.
- Der Zinsvorteil, der dadurch erzielt wurde, dass die Besteuerung der stillen Reserven über Jahre aufgeschoben worden ist, würde eher eine etwas höhere Besteuerung rechtfertigen.
- Wenn nach Abzug der Einkaufsmöglichkeiten noch ein hoher Gewinn verbleibt, zeigt dies entweder, dass die berufliche Vorsorge schon sehr stark ausgebaut war (keine Einkäufe mehr möglich), dass wirklich sehr hohe Gewinne realisiert werden konnten oder dass das ordentliche Einkommen in den Vorjahren sehr gering war.
- Selbständigerwerbende mit bescheidenem laufendem Einkommen waren kaum in der Lage, eine hohe berufliche Vorsorge aufzubauen und sie können auch im Zeitpunkt der Liquidation nur beschränkte effektive oder fiktive Einkaufsbeiträge leisten, weil diese von der Höhe des bisherigen Einkommens abhängen.
- Der Bundesgesetzgeber wollte eine Regelung treffen, mit welcher im Umfang einer angemessenen beruflichen Vorsorge eine tiefe Steuerbelastung resultiert.

In Abwägung dieser Argumente ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass die Besteuerung der nach dem Abzug der effektiven und der fiktiven Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge verbleibenden Liquidationsgewinne zu einem reduzierten Satz erfolgen soll. Dieser Satz soll aber weniger stark ermässigt werden als im Bundessteuerrecht, womit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Rechtsgleichheitsgebot besser Rechnung getragen werden kann. Mit der Besteuerung zum Satz des halben (verbleibenden) Liquidationsgewinnes erfolgt eine genügende Entlastung, zumal die übrigen Einkünfte hier nicht satzbestimmend berücksichtigt werden (vgl. Anhang).

e) *Beteiligungsabzug*

Der Beteiligungsabzug dient dazu, die wirtschaftliche Drei- und Mehrfachbelastung zu vermeiden. Der Gewinn, der in der Tochtergesellschaft erzielt und besteuert wurde, soll bei einer Dividendenausschüttung nicht in der Muttergesellschaft der vollen Besteuerung unterliegen. Im geltenden Recht kann der Beteiligungsabzug für Erträge aus Beteiligungen von 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer juristischen Person bzw. mit einem Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. gewährt werden. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurden diese Limiten auf 10% und Fr. 1 Mio. herabgesetzt. Zudem kann der Beteiligungsabzug auch gewährt werden, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Das kantonale Recht ist entsprechend anzupassen.

Der Beteiligungsabzug kann auch für Kapitalgewinne gewährt werden. Diese für die Kantone fakultative Entlastung kennt Graubünden seit dem Jahre 2001. Die neuen Grenzwerte des harmonisierten Bundesrechts sind zu übernehmen, um Differenzen zur direkten Bundessteuer zu vermeiden. Die Ermässigung auf Kapitalgewinne kann neu gewährt werden, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10% am Kapital oder an den Gewinnen plus Reserven betrug und die Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

6. Nach- und Strafsteuern

Auf den 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern in Kraft getreten¹. Die Neuerungen finden für die direkte Bundessteuer bereits heute Anwendung, was sich infolge der Parallelität der Nach- und Strafsteuerverfahren für Bund und Kanton auch auf die Kantonssteuer auswirkt. Für die formelle Anpassung an das Harmonisierungsgesetz haben die Kantone aber zwei Jahre Zeit. Das Gesetz regelt die Einleitung des Strafverfahrens, die Verwertung der Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren und die strafsteuerrechtliche Stellung der Ehegatten.

Auf den 1. Januar 2010 werden die Erbenamnestie und die straflose Selbstanzeige² in Kraft treten. Hat der Erblasser eine Steuerhinterziehung

¹ AS 2007, 2973 (= <http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/2973.pdf>; vgl. auch den Bericht der Ständerätlichen WAK in BBl 2006, 4021 = <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/4021.pdf>).

² Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 (siehe <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/2321.pdf>; Bundesblatt Nr. 13 vom 1.4.2008, S. 2321).

begangen, müssen die Erben im geltenden Recht die Nachsteuern samt Zinsen für die vergangenen 10 Jahre übernehmen; eine Strafsteuer wird nicht erhoben. Neu wird die Nachsteuerperiode auf drei Jahre begrenzt, was den Anreiz für die Deklaration der hinterzogenen Vermögenswerte beträchtlich erhöhen soll. Zudem kann jeder Steuerpflichtige einmalig eine Steuerhinterziehung selber anzeigen. Er schuldet dann zwar die Nachsteuern mit Zinsen für die letzten 10 Jahre. Auf die Erhebung einer Strafsteuer wird aber verzichtet. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für die juristischen Personen.

Die genannten Änderungen des harmonisierten Bundessteuerrechts stellen für die Kantone in beiden Fällen zwingendes Recht dar, das ins kantonale Steuergesetz zu überführen ist.

7. Gaststaatgesetz

Wie andere Staaten gewährt die Schweiz ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organisationen und Konferenzen, denen sie auf ihrem Hoheitsgebiet Gastrecht einräumt, Vorrechte und Immunitäten. Diese Regelungen wurden neu im sog. Gaststaatgesetz¹ zusammengefasst. Die Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes sind in das kantonale Steuergesetz zu überführen. Im Wesentlichen geht es um die Steuerbefreiung von anderen Staaten und von internationalen Organisationen sowie deren Mitarbeitenden. Die Regelung entspricht weitgehend heutigem Recht, ist bundesrechtlich zwingend und betrifft den Kanton Graubünden kaum.

8. Liegenschaftenunterhalt: Dumont-Praxis

Das schweizerische Steuerrecht basiert auf der Gesamtreineinkommensbesteuerung. Die Einkünfte sind steuerbar und die mit deren Erzielung verbundenen Aufwendungen können in Abzug gebracht werden. Der Steuerbarkeit der Liegenschaftenerträge (Mietzins, Eigenmietwert, etc.) steht die Abziehbarkeit der Kosten des Liegenschaftenunterhalts gegenüber. Letztere sind abzugrenzen von den wertvermehrenden Aufwendungen, welche nicht vom Einkommen in Abzug gebracht werden können, bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft aber als Anlagekosten geltend gemacht werden können und damit den Grundstückgewinn reduzieren.

Im geltenden Recht erfolgt die Abgrenzung zwischen abziehbaren und wertvermehrenden Aufwendungen bezogen auf das Steuersubjekt und nicht

¹ Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR 192.12).

mit Bezug auf die Liegenschaft. Das hat zur Folge, dass der Steuerpflichtige, welcher eine stark renovationsbedürftige Liegenschaft zu einem geringen Preis erwirbt und diese in der Folge mit grossem Aufwand renoviert, die entsprechenden Kosten nicht in Abzug bringen kann. Bezogen auf den Erwerbszeitpunkt bewirken diese Aufwendungen eine klare Wertsteigerung und stellen damit keinen (werterhaltenden) Unterhalt dar. Mit dieser Betrachtung kann eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erzielt und eine rechtsgleiche Behandlung mit dem Erwerber einer Neubaute oder einer gut renovierten Liegenschaft erreicht werden.

Der Bundesgesetzgeber hat nun eine andere Regelung getroffen und ausdrücklich normiert, dass die Instandstellungskosten von neu erworbenen Liegenschaften den Unterhaltskosten gleichgestellt und damit abzugsfähig sind (Art. 32 Abs. 2 DBG und Art. 9 Abs. 3 StHG¹). Diese Regelung des Bundesrechts ist zwingend zu übernehmen. Sie soll auf den gleichen Zeitpunkt ins kantonale Recht überführt werden, auf welchen der Bundesrat das Bundesgesetz in Kraft setzen wird, damit unterschiedliche Lösungen zwischen Bund und Kanton vermieden werden.

9. Kompetenzzentrum Inkasso

Die Kantonale Steuerverwaltung ist heute hauptsächlich zuständig für den Bezug der Kantonssteuern und der direkten Bundessteuern von natürlichen und juristischen Personen. Die Inkassohandlungen sind sehr vielfältig und gehen von der Rechnungstellung über Zahlungserleichterungen, Sicherungsmassnahmen und Mahnungen bis zur Verlustscheinbewirtschaftung. Dieses breite Fachwissen soll vertieft und zusätzlich auch anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Steuerverwaltung wird als Kompetenzzentrum Inkasso ihr Wissen der öffentlichen Hand zur Verfügung stellen. Bereits heute ist sie mit der Verlustscheinbewirtschaftung für die Finanzverwaltung und neu mit Inkassotätigkeiten im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege betraut². Hier soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton Inkassohandlungen für andere kantonale Dienststellen, Gerichte, Gemeinden, Kreise oder Bezirke übernehmen kann. Zu denken ist weniger an die ordentliche Rechnungstellung oder das Mahnwesen, als vielmehr an die Betreibungen, an Sicherstellungen und an die Bewirtschaftung der Verlustscheine.

¹ Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008, in BBl 41/2004, S. 8247 = <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/8247.pdf>; die Referendumsfrist läuft bis am 22. Januar; der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Vgl. Botschaft zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom 24. Juni 2008 in: Botschaften, Heft Nr. 6/2008–2009, S. 193 und 196 ff.

Für diese Tätigkeit muss auch sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden die Informationen aus den Steuerdaten nutzen können. Nur so können die neuen Aufgaben effizient und kostengünstig bewältigt werden. Der Personalbedarf für diese Dienstleistungen kann heute noch nicht abgeschätzt werden. Die erforderlichen Stellen werden aber durch entsprechende Entschädigungen finanziert und sind daher mindestens kostenneutral.

In den Vernehmlassungen wurde der vorgeschlagene Ausbau der Inkassotätigkeiten im Grundsatz befürwortet. Vor allem wurde eingewendet, dass es nicht sein könne, dass die Steuerverwaltung das Inkasso für private Unternehmen übernehme, was der Gesetzestext aber zulasse. Die Regierung kann hier festhalten, dass es nur um Inkassohandlungen für die öffentliche Hand geht, wobei die Dienstleistungen auf Antrag eines öffentlichrechtlichen Gemeinwesens auch einem ausgelagerten, in der Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Unternehmen angeboten werden sollen. Von Seiten der Gemeinden wurde der Vorschlag unterstützt, wobei ein kostengünstiges Angebot und vereinzelt eine Gebührenregelung im Gesetz gefordert wurden. Die Regierung ist der Auffassung, dass die Dienstleistung mindestens kostendeckend angeboten werden muss und dass die Höhe der Gebühren keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Den interessierten Kreisen steht es dann frei, die angebotenen Dienstleistungen zu nutzen, die Inkassohandlungen selber vorzunehmen oder einen Drittanbieter zu berücksichtigen. Auch die angeregte Dezentralisierung dieser Stellen kann nicht umgesetzt werden. Die Steuerverwaltung rechnet heute mit einem kleinen Team von Spezialisten, die ihr Wissen und ihre Erfahrung austauschen müssen und die zudem in der Nähe der Kader und des Rechtsdienstes angesiedelt werden müssen.

III. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der Vorlage. Die Bestimmungen, welche aufgrund der Unternehmenssteuerreform II geändert werden, müssen zusammen mit den entsprechenden Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden. Ein früheres Inkrafttreten ist bundesrechtlich nicht zulässig und in der Sache auch nicht sinnvoll, da dies unterschiedliche Regelungen für Bund und Kanton zur Folge hätte. Die übrigen Bestimmungen wird die Regierung auf den 1. Januar 2010 in Kraft setzen.

IV. Finanzielle und personelle Konsequenzen

Die verschiedenen Steuervergünstigungen werden zu erheblichen Steuereinbussen für alle Hoheitsträger, d.h. für Kanton, Gemeinden und Kirchen führen. Die geschätzten Mindereinnahmen werden nachstehend aufgezeigt. Die Schätzungen der Steuerverwaltung basieren auf den budgetierten Zahlen für das Rechnungsjahr 2009.

Die Teilrevision soll mehrheitlich auf den 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden. Einzig die Anpassungen an die Unternehmenssteuerreform II werden auf den 1.1.2011 in Kraft treten. Die Mindereinnahmen werden damit hauptsächlich ab dem Steuerjahr 2010 anfallen. Weil der Kanton die Einkommens- und Vermögenssteuer und auch die Gewinn- und Kapitalsteuer für das Steuerjahr 2010 erst im Kalenderjahr 2011 rechnungswirksam verbucht, treten die finanziellen Konsequenzen ab der Rechnung 2011 ein. Die Gemeinden kennen unterschiedliche Verbuchungsarten. In der Mehrheit der Gemeinden dürften die Mindereinnahmen aus der Einkommens- und Vermögenssteuer im 2010 und diejenigen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer im 2011 rechnungswirksam werden.

Gegenüber der Vernehmlassung bewirkt insbesondere der Ausgleich der kalten Progression zusätzliche Mindereinnahmen. Diese würden in späteren Jahren zwar ohnehin anfallen, weil der Teuerungsausgleich auch im heutigen Recht vorgesehen ist. Der vorgezogene Ausgleich führt aber bis zum Erreichen der 10-Prozent-Limite des geltenden Rechts zu jährlichen Ausfällen, die in dieser Vorlage auszuweisen sind. Die Anpassung an die Teuerung bewirkt hauptsächlich in der Einkommenssteuer starke Einbussen. Dort wird nicht nur die Progression des Tarifs gemildert, es werden auch die einzelnen Abzüge erhöht. Mit dem rascheren Teuerungsausgleich schafft der Kanton einen Ausgleich für teuerungsbedingte Steuererträge, die ihm eigentlich gar nicht zustehen würden. Die aus dem Teuerungsausgleich resultierenden Mindereinnahmen werden daher separat ausgewiesen.

In der Vernehmlassung wurden die Mindereinnahmen aus der Erhöhung des Abzugs für die externe Kinderbetreuung noch mit Fr. 500'000.– geschätzt. Eine konkrete Berechnung ist nicht möglich, weil dieser Abzug (mit tieferem Maximalbetrag) erst seit dem Steuerjahr 2008 besteht, die entsprechenden Steuererklärungen erst in diesen Monaten eingehen und Angaben über die effektiv aufgewendeten Kosten noch fehlen. In der Vernehmlassungsvorlage zur Familienbesteuerung schlägt der Bund ebenfalls einen Abzug für die externe Kinderbetreuung vor. Aufgrund der Schätzungen der Eidg. Steuerverwaltung sind die Annahmen im Kanton überprüft und in der Folge die Ausfälle leicht erhöht worden. Leicht höhere Mindereinnahmen resultieren auch aus der Erhöhung der Steuerfreibeträge in der Vermögenssteuer.

Massnahme	Wirkung in TFr.
Reduktion Vermögenssteuer; Erhöhung der Steuerfreibeträge	12 500
Proportionaler Gewinnsteuersatz von 5.5%	11 000
Abzug für Kinderbetreuungskosten	1 500
Übrige Revisionspunkte	2 000
Total	27 000
Ausgleich der kalten Progression	12 000

Die prozentual gleichen Mindereinnahmen fallen auch bei den Gemeinden und den Kirchen an. Für die Ermittlung der Steuerausfälle in den einzelnen Gemeinden und Kirchen wird nachfolgend aufgezeigt, mit welchen prozentualen Veränderungen pro Steuerart zu rechnen ist. Diese Zahlen gehen von den budgetierten Einnahmen für das Steuerjahr 2009 aus und enthalten auch die Auswirkungen des Ausgleichs der kalten Progression.

Reduktion der	
Einkommenssteuer	3.9%
Vermögenssteuer	19.1%
Einkommens- und Vermögenssteuer	6.5%
Quellensteuer	3.3%
Gewinnsteuer	16.0%
Kapitalsteuer	2.8%
Gewinn- und Kapitalsteuer	13.3%

Für die Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Gewinnsteuer auch von anderen Massnahmen im Kanton beeinflusst werden kann. Auf der einen Seite ist in der Bündner NFA vorgesehen, das System der Zuschlagssteuer so zu ändern, dass die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden direkt an die steuerberechtigten Gemeinden weitergeleitet wird. Dies hat insbesondere für Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss eine sehr starke Wirkung, indem sie die ganze Zuschlagssteuer erhalten werden und nicht mehr eine dem kommunalen Steuerfuss entsprechende Quote. Zudem wird die Zuschlagssteuer nicht mehr dafür verwendet, den Finanzausgleich zu finanzieren. Auf der anderen Seite laufen derzeit Bemühungen, bei den Kraftwerkgesellschaften einen höheren Gewinnanteil besteuern zu können. Konkrete Ergebnisse können hier noch nicht aufgezeigt werden; die Regie-

rung rechnet aber mit einer beachtlichen Erhöhung der Einnahmen ab dem Kalenderjahr 2010.

Direkte personelle Auswirkungen wird die Revision nur hinsichtlich der neu angebotenen Inkassodienstleistungen für Dritte haben. Diese Dienstleistungen sollen mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten werden und damit das Budget nicht belasten.

Aufgrund der Unternehmenssteuerreform II werden verschiedene komplizierte Neuerungen eingeführt, welche administrative Mehrarbeiten bewirken werden. Der Bundesgesetzgeber hat das Ziel einer Vereinfachung des Steuerrechts deutlich verfehlt. Diese Mehrarbeiten bewirken nicht direkt eine Erhöhung des Personalbestands. Die laufend zunehmenden Arbeiten und die kontinuierlich steigende Anzahl von Fällen wird aber in naher Zeit eine Überprüfung der Personalsituation in der Steuerverwaltung erforderlich machen.

V. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) sind in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt, soweit dies im Gebiet des Steuerrechts möglich ist. Das System des harmonisierten Bundessteuerrechts bewirkt zwingend, dass der kantonale Gesetzgeber die Bestimmungen aus dem Harmonisierungsgesetz in das kantonale Steuergesetz überführt.

VI. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 4: Der Teuerungsausgleich soll neu schon bei einem Anstieg von 3 Prozentpunkten und damit in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und wird mit ganz grosser Wahrscheinlichkeit schon in diesem Steuer- und Kalenderjahr Auswirkungen zeigen. Für das Jahr 2010 wird der Konsumentenindex per Ende Juli 2009 massgebend sein; übersteigt dieser den Stand von 103%, erfolgt im 2010 eine Indexanpassung. Per Dezember 2008 belief sich der Konsumentenindex auf 103.4%.

Art. 8a¹: Die nach Bundesrecht steuerbefreiten natürlichen Personen (Diplomaten, Mitglieder internationaler Institutionen, etc.) sind von der Steuerpflicht befreit. Das ist in Art. 2 Abs. 2 GSG² und Art. 4a StHG für die Kantone zwingend so geregelt.

¹ Anpassung an Art. 4a StHG, vgl. auch Art. 15 Abs. 1 DBG.

² Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR 192.12).

Art. 9 und 10: Die Nummerierung der Marginalien muss angepasst werden; materiell bleiben die Bestimmungen unverändert.

Art. 18 Abs. 3: Das geltende Recht sieht für die Überführung der Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ins Privatvermögen einen Steueraufschub vor. Die Wertzuwachsgerinne werden nicht besteuert; sie können ins System der Grundstückgewinnsteuer überführt werden. Mit den neuen bundesrechtlichen Steueraufschubtatbeständen in Art. 18b StG muss diese Regelung gestrichen werden. Die Bestimmung ist bundesrechtswidrig; zudem müssen unterschiedliche Regelungen für Bund und Kanton vermieden werden, weil sie von den Steuerpflichtigen nicht verstanden würden und administrativ kaum zu bewältigen wären. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 18b¹: Mit der Unternehmenssteuerreform II hat der Bundesgesetzgeber verschiedene Steueraufschubtatbestände ins Bundesrecht aufgenommen, welche von den Kantonen ins Steuergesetz zu überführen sind. Es geht um die Privatentnahme von Liegenschaften des Anlagevermögens, um die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs und um die Erbteilung (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.5.a); Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 19 und 20: Die Nummerierung der Marginalien muss angepasst werden; materiell bleiben die Bestimmungen unverändert. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 21 Abs. 1 lit. b: Mit dem Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip muss gleich wie im Bund (Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG) die Steuerbarkeit der Gratisaktien und der Gratisnennwerterhöhungen ins Gesetz aufgenommen werden. Die Besteuerung kann nur noch im Zeitpunkt erfolgen, in dem die Gratisaktien ausgegeben bzw. die Nennwerte erhöht werden. Mit der Vereinheitlichung der harmonisierten Regelung liesse sich eine Abweichung zum DBG nicht länger rechtfertigen.

Wo die Gratisnennwerterhöhung bzw. die Gratisaktien aus Einlagen oder Zuschüssen der Beteiligten geschaffen werden, welche nach 1996 eingebracht wurden, ist von einer Besteuerung abzusehen. Diese Mittel hätten ebenfalls ohne Steuerfolgen in der Aussenphase ausgeschüttet werden können. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 21 Abs. 2²: Der Bundesgesetzgeber schreibt den Kantonen neu zwingend das Kapitaleinlageprinzip vor. Der Kanton muss das heute geltende Gestehungskostenprinzip aufgeben und die Bundeslösung übernehmen (vgl. die Ausführungen Ziff. II.5.b); Inkrafttreten mit UStReform II).

¹ Anpassung an Art. 8 Abs. 2 bis und ter StHG, vgl. auch Art. 18a DBG; BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II (UStR II).

² Anpassung an Art. 7b StHG, vgl. auch Art. 20 Abs. 3 DBG (UStR II).

Art. 33 Abs. 1¹: Für die steuerneutrale Ersatzbeschaffung wird nur noch gefordert, dass das veräusserte Gut und das Ersatzobjekt dem betriebsnotwendigen Anlagevermögen zugehören. Das Ersatzobjekt muss nicht mehr die gleiche Funktion ausüben (vgl. Art. 84 Abs. 1 und die Ausführungen in Ziff. II.5.c); Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 35 Abs. 1 lit. b²: Die Dumont-Praxis wird durch den Bundesgesetzgeber abgeschafft; der Kanton hat diese Regelung ins kantonale Recht zu übernehmen (vgl. die Ausführungen Ziff. II.8; Inkrafttreten mit Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften).

Art. 36 lit. a: Der Schuldzinsenabzug ist begrenzt durch die steuerbaren Vermögenserträge plus 50000 Franken. In der letzten Gesetzesrevision wurde verpasst, die Bestimmung um den Verweis auf Art. 21a zu ergänzen.

Art. 36 lit. I: Der Maximalabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wird erhöht. Abziehbar sind nur die nachgewiesenen, effektiv bezahlten Kosten. Diese stellen beim Empfänger einen steuerbaren Zufluss dar (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.3).

Art. 40b³: Für die Besteuerung der Liquidationsgewinne wird die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Regelung ins kantonale Recht überführt. Der nach Abzug des ordentlichen Einkommens sowie der effektiven und fiktiven Einkäufe in die berufliche Vorsorge verbleibende Liquidationsgewinn soll zum Satz der Hälfte dieses Liquidationsgewinns, mindestens aber zu 2% (= einfache Kantonssteuer) besteuert werden (vgl. die Ausführungen Ziff. II.5.d); Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 47 Abs. 2: Mit der zwingenden Streichung von Art. 18 Abs. 3 (Privatentnahme einer Liegenschaft) muss auch dieser Artikel (Einbringung einer Liegenschaft ins Geschäftsvermögen) hinterfragt werden. Die Bestimmung erweist sich als harmonisierungsrechtswidrig. Art. 12 Abs. 2 lit. b StHG normiert für diese Fälle einen Realisierungstatbestand. Die Bestimmung steht auch nicht mehr im Einklang mit dem Kapitaleinlageprinzip. Der Absatz ist zu streichen. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 59 Abs. 3 und 4⁴: Das Harmonisierungsrecht sieht neu vor, dass die im Geschäftsvermögen gehaltenen Wertpapiere zum Einkommenssteuerwert, d.h. zum steuerrechtlich massgebenden Buchwert, bewertet werden. Diese Regelung ist ins kantonale Recht zu übernehmen. Die harmonisierungsrechtlich nicht unbedenkliche, fiskalisch aber unbedeutende Steuerfreiheit der Korporationsanteile (neu Absatz 4) soll beibehalten werden. (Inkrafttreten mit UStReform II).

¹ Anpassung an Art. 8 Abs. 4 StHG, vgl. auch Art. 30 Abs. 1 DBG (UStR II).

² Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008, BBl 41/2008, S. 8247 = <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/8247.pdf>.

³ Anpassung an Art. 11 Abs. 5 StHG, vgl. auch Art. 37b DBG (UStR II).

⁴ Anpassung an Art. 14 Abs. 3 StHG (UStR II).

Art. 63 Abs. 1 und 2: Die Steuerfreibeträge der Vermögenssteuer werden erhöht und auf die Unterscheidung zwischen Rentnern und übrigen Steuerpflichtigen wird verzichtet. Um eine Schlechterstellung der alleinstehenden Rentner zu verhindern, wurden die Steuerfreibeträge für Alleinstehende und für Ehepaare angehoben (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.1).

Art. 64 Abs. 1 und 2: Der Maximalsatz der Vermögenssteuer wird herabgesetzt (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.1). Mit dem tieferen Maximalsatz kann die Begrenzung der Vermögenssteuer in Absatz 2 gestrichen werden; die Limite würde nicht mehr greifen und die Bestimmung damit wirkungslos.

Art. 78 Abs. 1 lit. i¹: Die Bestimmung muss an das Gaststaatgesetz, bzw. an die damit geänderten, zwingenden Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes (Art. 23 Abs. 1 lit. h StHG) angepasst werden.

Art. 78 Abs. 4: Die Liste der steuerbefreiten Institutionen wird schon heute publiziert. Nur dadurch können die steuerpflichtigen Personen feststellen, ob eine Zuwendung steuerlich in Abzug gebracht werden kann. Die Publikation vereinfacht damit das Ausfüllen der Steuererklärung und erhöht deren Qualität. Dies liegt im Interesse sowohl der zuwendenden Personen, der steuerbefreiten Institutionen selbst, als auch der Steuerbehörden. Vereinzelt wird geltend gemacht, für die Publikation fehle eine gesetzliche Grundlage. Obwohl diese Auffassung nicht geteilt wird, soll mit dieser Bestimmung die Rechtslage geklärt werden.

Art. 81 Abs. 2²: Mit der Unternehmenssteuerreform II werden die für den Beteiligungsabzug massgebenden Beteiligungen neu definiert. Art. 81 Abs. 2 nimmt Bezug auf diese Definition, weshalb er an die Regelung im DBG (Art. 62 Abs. 4 DBG) sowie an die Neuregelung in Art. 84 Abs. 5 angepasst werden muss. Der Beteiligungsabzug wird neu für kleinere Beteiligungen gewährt, was sich auch auf die Wertberichtigungen und Abschreibungen auswirkt. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 84 Abs. 1 und Abs. 5³: Für die steuerneutrale Ersatzbeschaffung wird nicht mehr verlangt, dass das Ersatzgut in der Unternehmung die gleiche Funktion ausübt wie das ersetzte Gut (vgl. Art. 33 Abs. 1 und die Ausführungen in Ziff. II.5.c).

Die Regelung über die Ersatzbeschaffung von Beteiligungen wird an die neue Definition der massgebenden Beteiligungen in Art. 88 StG angepasst. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 87: Der Gewinnsteuertarif wird neu als sog. Proportionaltarif oder als Flat rate tax ausgestaltet und auf 5.5% herabgesetzt (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.2).

¹ Anpassung an Art. 23 Abs. 1 lit. h StHG, vgl. auch Art. 56 Abs. 1 lit. i DBG.

² Anpassung an Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG, vgl. auch Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG (UStR II).

³ Anpassung an Art. 24 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 sowie an Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG, vgl. auch Art. 64 Abs. 1 und 1^{bis} DBG (UStR II).

Art. 88 Abs. 1¹ und 88a Abs. 1²: Mit der Unternehmenssteuerreform II wurden die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug neu definiert, was ins kantonale Recht zu übernehmen ist (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.5.e); Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 90 Abs. 2 lit. a: Die Umschreibung des steuerbaren Eigenkapitals soll ergänzt werden um die in der Handelsbilanz oder der Steuerbilanz ausgewiesenen Einlagen im Sinne des neuen Kapitaleinlageprinzips³. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Im geltenden Recht bildet das einbezahlte Grund- oder Stammkapital immer die unterste Grenze für die Bemessung der Kapitalsteuer. Das kann bei Gesellschaften mit hohen Verlustvorträgen zu Problemen führen, weshalb die Minimalgrenze gestrichen werden soll. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 90a: Die Verwaltung kämpft in letzter Zeit vermehrt mit inaktiven juristischen Personen, welche über Jahre nicht gelöscht werden. Diese verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, entrichten aber kaum Steuern. Mit der Mindeststeuerleistung von Fr. 200.– (= einfache Kantonssteuer) soll ein Anreiz geschaffen werden, um diese Gesellschaften zu löschen. Gelingt dies nicht, werden zumindest die Verwaltungskosten gedeckt. Die Mindeststeuer wird nur von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erhoben. Sie soll zudem nicht die Neugründungen belasten und greift daher erst ab dem fünften Geschäftsjahr. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 99 Abs. 3 bis 5: Die Bestimmungen betreffend die Quellensteuer wurden in der Teilrevision des Jahres 2006 nicht an die Neuregelung in der Einkommenssteuer (Ehegattentarif neu in Art. 39 geregelt, Konkubinats-tarif gestrichen, Familienabzug gestrichen) angepasst. Das ist hier nachzuholen. Zudem ist in Absatz 3 der Verweis auf Art. 36 lit. f zu streichen; die Beiträge an die Säule 3a können nicht in den Tarif eingebaut werden. Dieser Abzug kann nur mittels der nachträglichen Tarifkorrektur berücksichtigt werden (vgl. Art. 31 ABzStG).

Art. 122c: Übernimmt die Steuerverwaltung Inkassoaufgaben für Dritte, benötigt sie eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, um auf die Steuerdatenbanken zugreifen zu können.

Art. 147 Abs. 3 bis 5⁴: Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Einleitung eines Nachsteuerverfahrens über die Möglichkeit eines Strafverfahrens informiert werden (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.6).

¹ Anpassung an Art. 28 Abs. 1 StHG, vgl. auch Art. 69 DBG (UStR II).

² Anpassung an Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG, vgl. auch Art. 70 Abs. 4 DBG (UStR II).

³ Vgl. Art. 125 Abs. 3 DBG (UStR II).

⁴ Anpassung an Art. 53 Abs. 4 StHG, vgl. auch Art. 153 Abs. 1^{bis} DBG; BG über die Änderung des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Art. 147a¹: Mit der sogenannten Erbenamnestie soll erreicht werden, dass hinterzogene Vermögenswerte vermehrt deklariert werden. Der Bundesgesetzgeber sieht hier eine Nachsteuer für nur drei Jahre vor, die von den Kantonen zu übernehmen ist (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.6).

Art. 156 Abs. 3 und 4: Im geltenden Recht liegt die Erlasskompetenz für die direkte Bundessteuer bis zu einem Betrag von Fr. 5000.– pro Steuerjahr bei der kantonalen Steuerverwaltung und für höhere Beiträge bei der Eidg. Erlasskommission.

Auf Bundesebene ist geplant, die Erlasskompetenzen neu zu regeln, wobei die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung derzeit noch nicht ersichtlich ist. Gemäss einer aktuellen Umfrage der Eidg. Steuerverwaltung soll die Erlasskompetenz bis Fr. 20000 oder Fr. 50000 auf die Kantone übertragen werden. Denkbar ist aber auch die Streichung der Eidg. Erlasskommission. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann sichergestellt werden, dass der Kanton jedenfalls über eine zuständige Erlassbehörde für die direkte Bundessteuer verfügt. Aus Praktikabilitätsgründen soll es in der Regel die gleiche Behörde sein, die für den Erlass der Kantonssteuer zuständig ist.

Art. 165 Abs. 3: Die Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für das Kompetenzzentrum Inkasso der Steuerverwaltung dar (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.9).

Art. 174 Abs. 3 und 4²: Die im Bundesrecht neu normierte straflose Selbstanzeige ist ins kantonale Recht zu überführen. Jeder Steuerpflichtige hat einmal die Gelegenheit, eine Steuerhinterziehung anzuzeigen. Er muss dann nur die Nachsteuern mit Zinsen entrichten, es werden aber keine Strafsteuern erhoben (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.6).

Art. 176 Abs. 3³: Die straflose Selbstanzeige findet auch auf den Anstifter und Mittäter Anwendung; die Regelung ist bundesrechtlich vorgegeben.

Art. 176a Abs. 1 und 4⁴: Die Bestimmungen regeln die straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit einem Inventarverfahren; sie sind bundesrechtlich vorgegeben.

Art. 177: Die Einfügung von Art. 177a bewirkt eine Änderung in der Marginalie.

¹ Anpassung an Art. 53a StHG, vgl. auch Art. 153a DBG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

² Anpassung an Art. 56 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG, vgl. auch Art. 175 Abs. 3 und 4 DBG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

³ Anpassung an Art. 56 Abs. 3^{bis} StHG, vgl. auch Art. 177 Abs. 3 DBG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

⁴ Anpassung an Art. 56 Abs. 4 und 5 StHG, vgl. auch Art. 178 Abs. 1 und 4 DBG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Art. 177a¹ regelt die straflose Selbstanzeige bei den juristischen Personen; die Regelung ist bundesrechtlich vorgegeben.

Art. 178a Abs. 2²: Die bundesrechtlich vorgegebene Bestimmung ist ins kantonale Recht zu überführen.

Art. 179³ regelt formell das Steuerhinterziehungsverfahren und das Beweisverwertungsverbot für Unterlagen, die mit Androhung von Zwangsmassnahmen beschafft wurden; die Regelung ist bundesrechtlich vorgegeben.

Art. 182a Abs. 3⁴ und Art. 183 Abs. 3⁵: Die Bestimmungen ergänzen die straflose Selbstanzeige und sind bundesrechtlich vorgegeben.

Art. 188h⁶: Die Erbenamnestie findet keine Anwendung auf Erbgänge, die vor dem 1.1.2010 eröffnet wurden. Diese Regelung ist bundesrechtlich vorgegeben.

Art. 188i: Neu werden die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen direkt der Einkommenssteuer unterstellt. Dies macht eine Übergangsregelung erforderlich, wonach die nach altem Recht ausgegebenen Gratisaktien und beschlossenen Gratisnennwerterhöhungen im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung der Besteuerung unterliegen. (Inkrafttreten mit UStReform II).

Art. 189c: Wird der Verkauf der Aktienmehrheit an einer Immobiliengesellschaft mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst, können die Liegenschaften neu steuerneutral aufgewertet werden. Übergangsrechtlich soll diese Möglichkeit auf wirtschaftliche Handänderungen aus früheren Jahren ausgedehnt werden (vgl. die Ausführungen in Ziff. II.5.b).

Die Gegenbuchung zur Aufwertung muss auf den allgemeinen Reserven erfolgen. Eine Verbuchung auf den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 90 Abs. 2 lit. a würde in der Aussenphase eine steuersystematische Realisierung der Aufwertung bewirken und zur Einkommensbesteuerung bei den Aktionären führen. (Inkrafttreten mit UStReform II).

¹ Anpassung an Art. 57a StHG, vgl. auch Art. 181a DBG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

² Anpassung an Art. 57 Abs. 4 StHG, vgl. auch Art. 180 DBG; BG über die Änderung des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern.

³ Anpassung an Art. 57a StHG, vgl. auch Art. 183 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} DBG; BG über die Änderung des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern.

⁴ Anpassung an Art. 59 Abs. 2^{bis} StHG, vgl. auch Art. 186 Abs. 3 DBG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

⁵ Anpassung an Art. 59 Abs. 2^{ter} StHG, vgl. auch Art. 187 Abs. 2 DBG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

⁶ Anpassung an Art. 78d StHG; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen und
3. den Auftrag Tenchio zur verstärkten und gleichwertigen Berücksichtigung der «familieninternen» und familienergänzenden Kinderbetreuung im Steuerrecht abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Trachsel*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

VIII. Anhang

Liquidationsgewinnbesteuerung

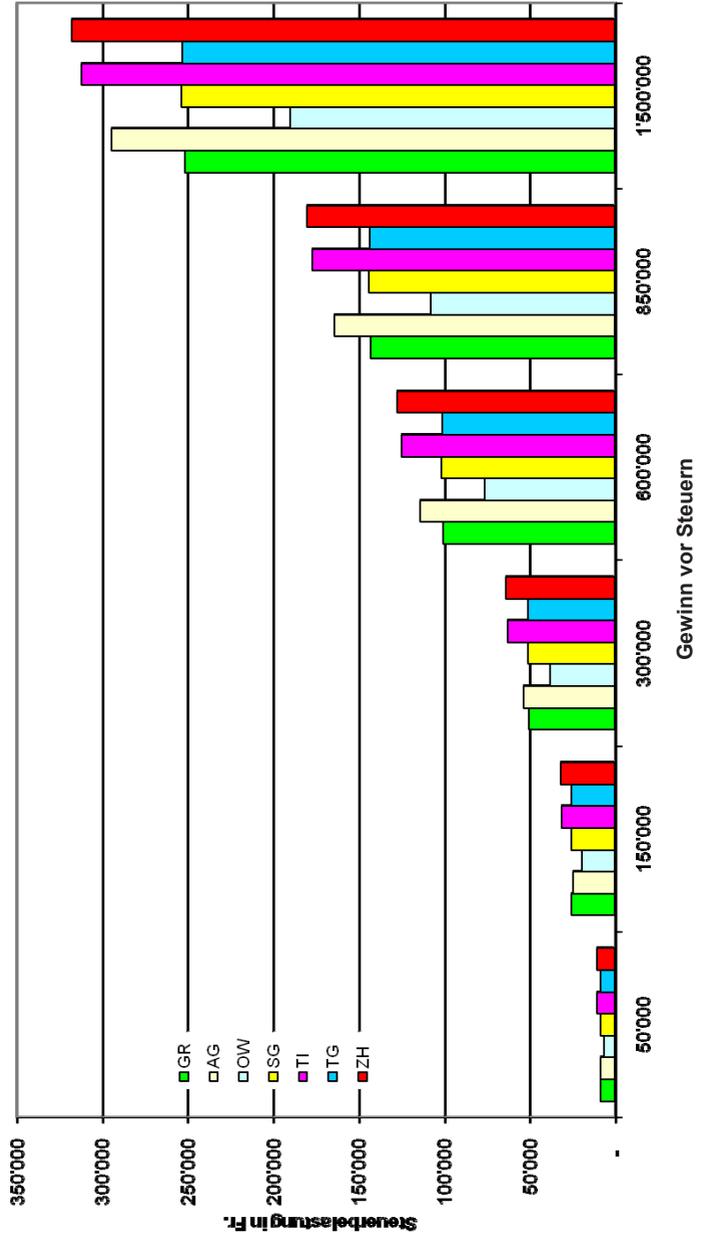
Der Liquidationsgewinn wird nach Abzug der effektiven und der fiktiven Einkäufe in die berufliche Vorsorge separat ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens besteuert. Die untenstehenden Tabellen zeigen die Steuerbelastung in Franken und in Prozent für eine volle Besteuerung, die vorgeschlagene Besteuerung zum halben Satz des Liquidationsgewinns und eine Besteuerung zum Satz von einem Fünftel des Liquidationsgewinns, wobei der Steuersatz mindestens 2% betragen soll.

Steuerbelastung in Kanton, Stadt Chur und Kirche für ein Ehepaar (Wohnsitz Chur, konfessionell gemischt; Steuerfuss 202.8%)

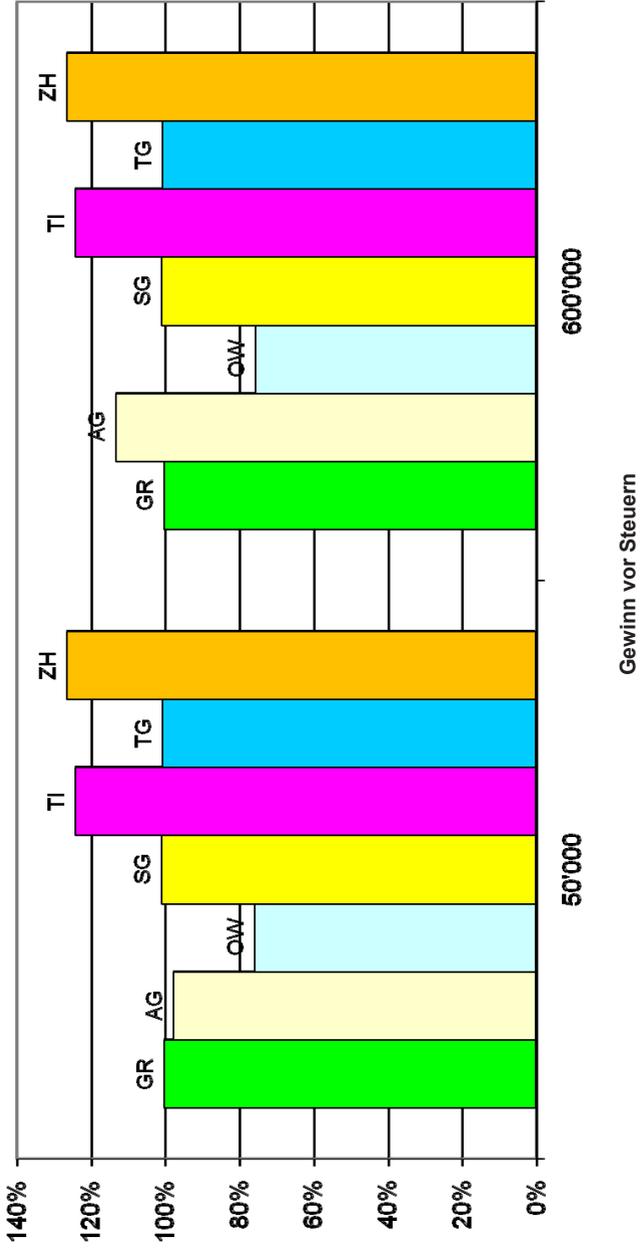
steuerbarer Gewinn	keine Reduktion	½ des Gewinns	⅓ des Gewinns
100 000	12 485	5 588	4 055
250 000	45 444	35 546	13 969
500 000	102 460	90 889	62 427
1 000 000	218 856	204 915	170 452
2 500 000	557 563	555 307	512 299

steuerbarer Gewinn	keine Reduktion	½ des Gewinns	⅓ des Gewinns
100 000	12.49%	5.59%	4.06%
250 000	18.18%	14.22%	5.59%
500 000	20.49%	18.18%	12.49%
1 000 000	21.89%	20.49%	17.05%
2 500 000	22.30%	22.21%	20.49%

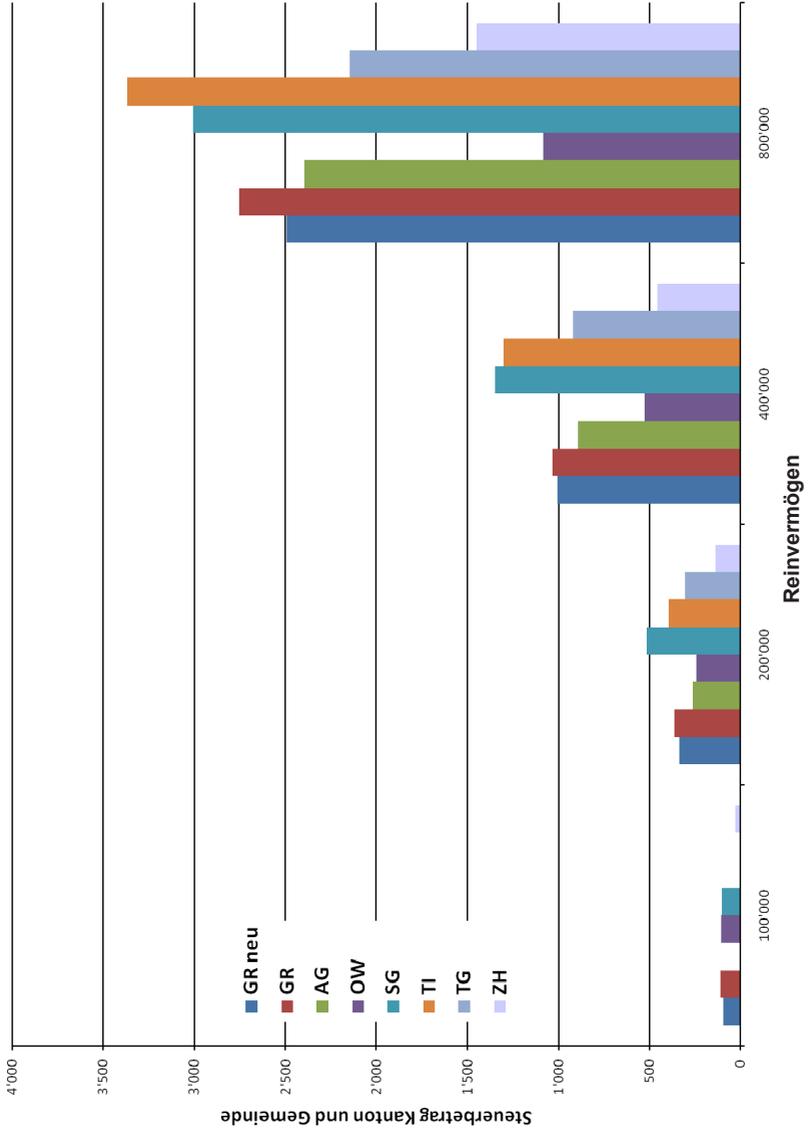
Vergleich Gewinnsteuerbelastung 2010
Flat rate tax GR 5.5%



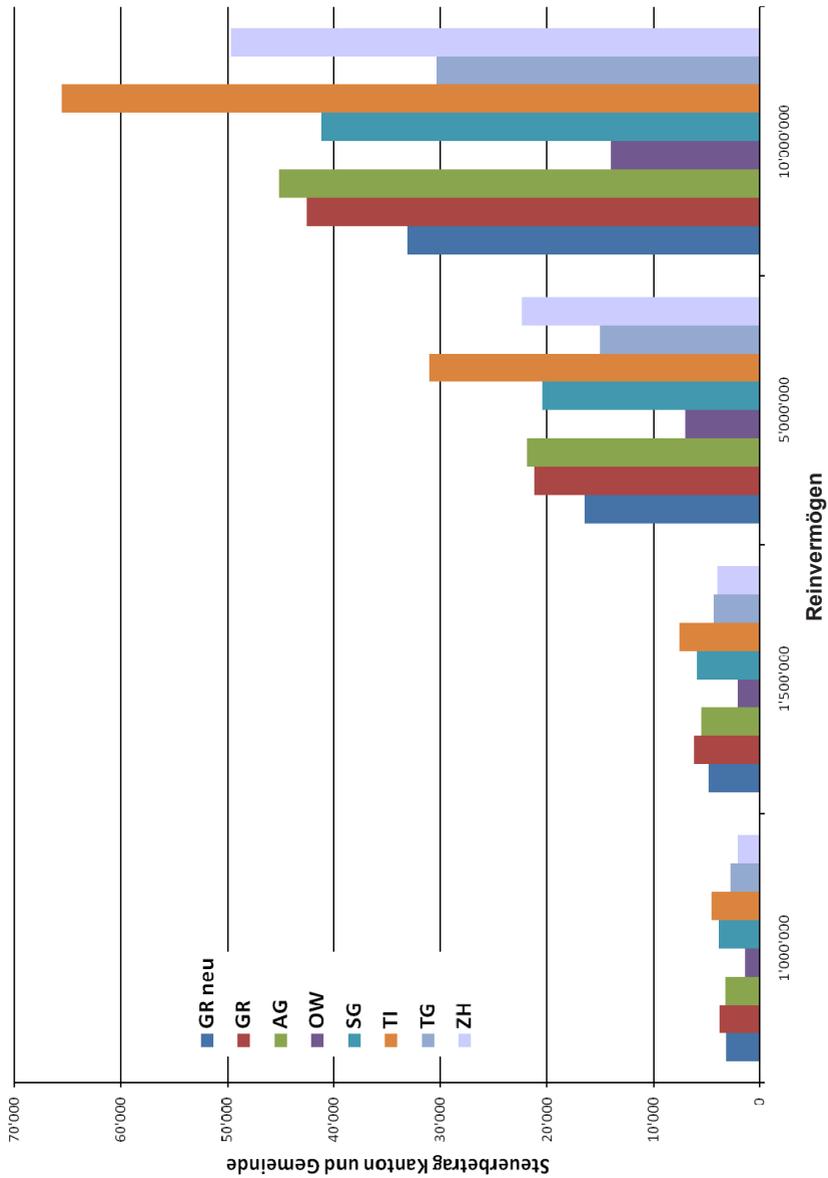
Relative Gewinnsteuerbelastung 2010 in %
 (Graubünden = 100%, Flat rate 5.5%)



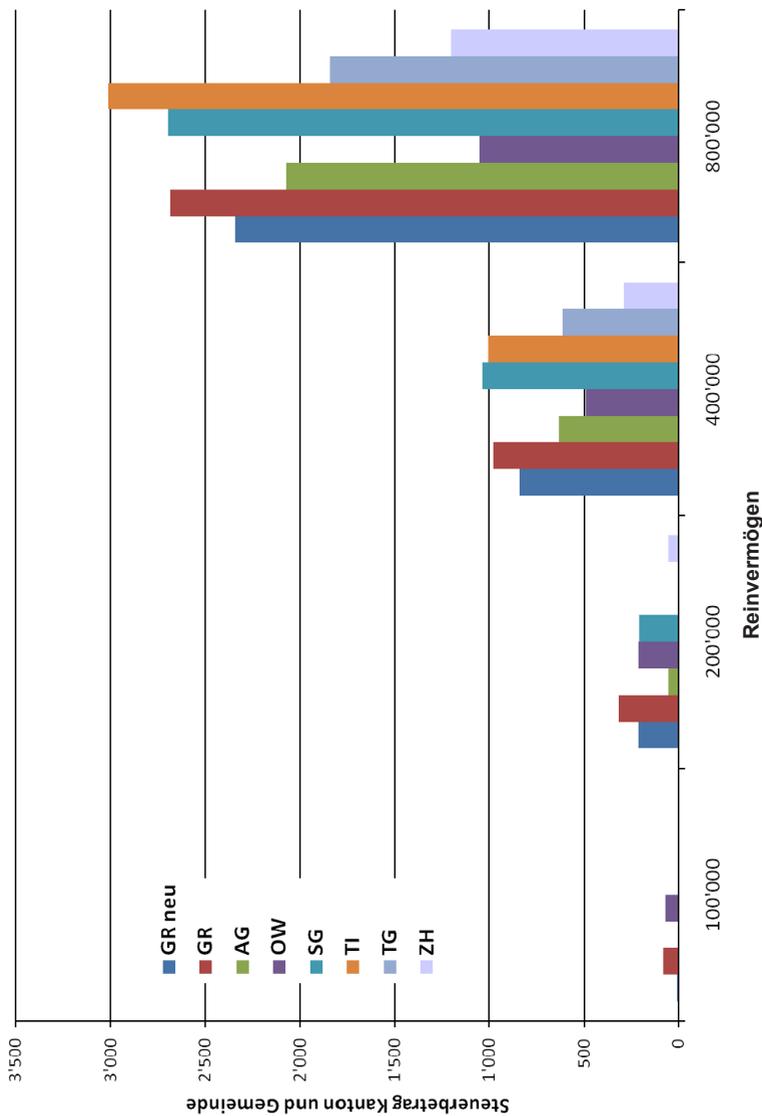
Belastungsvergleich Vermögenssteuer Alleinstehende 2010



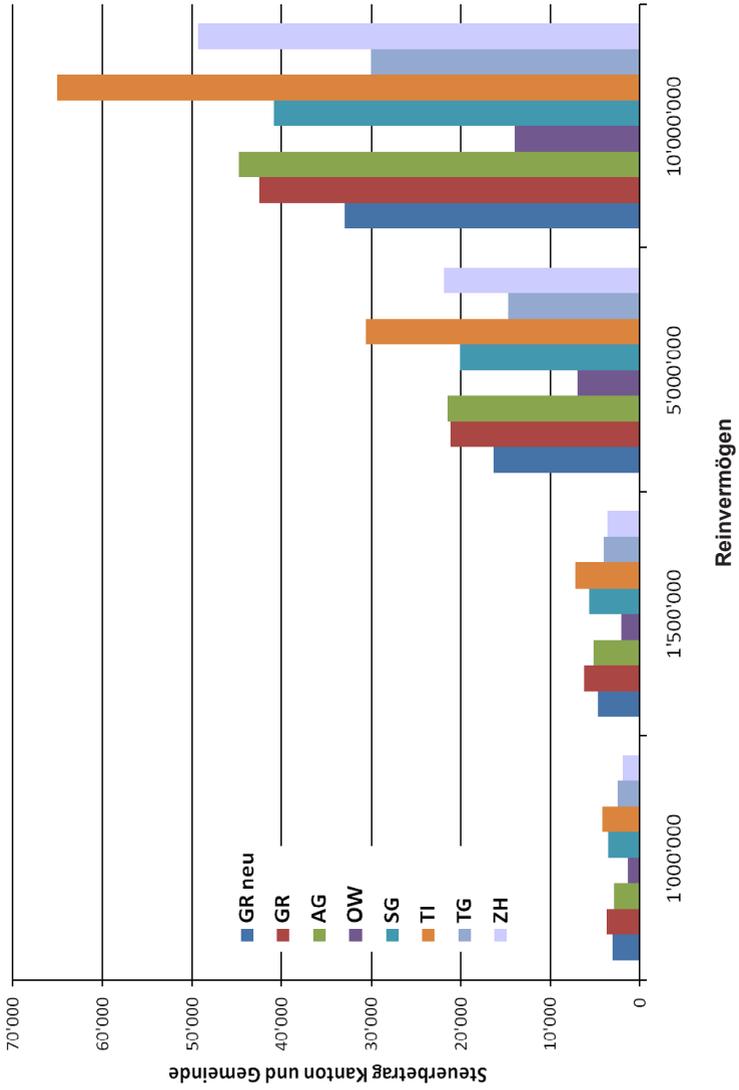
Belastungsvergleich Vermögenssteuer Alleinstehende 2010



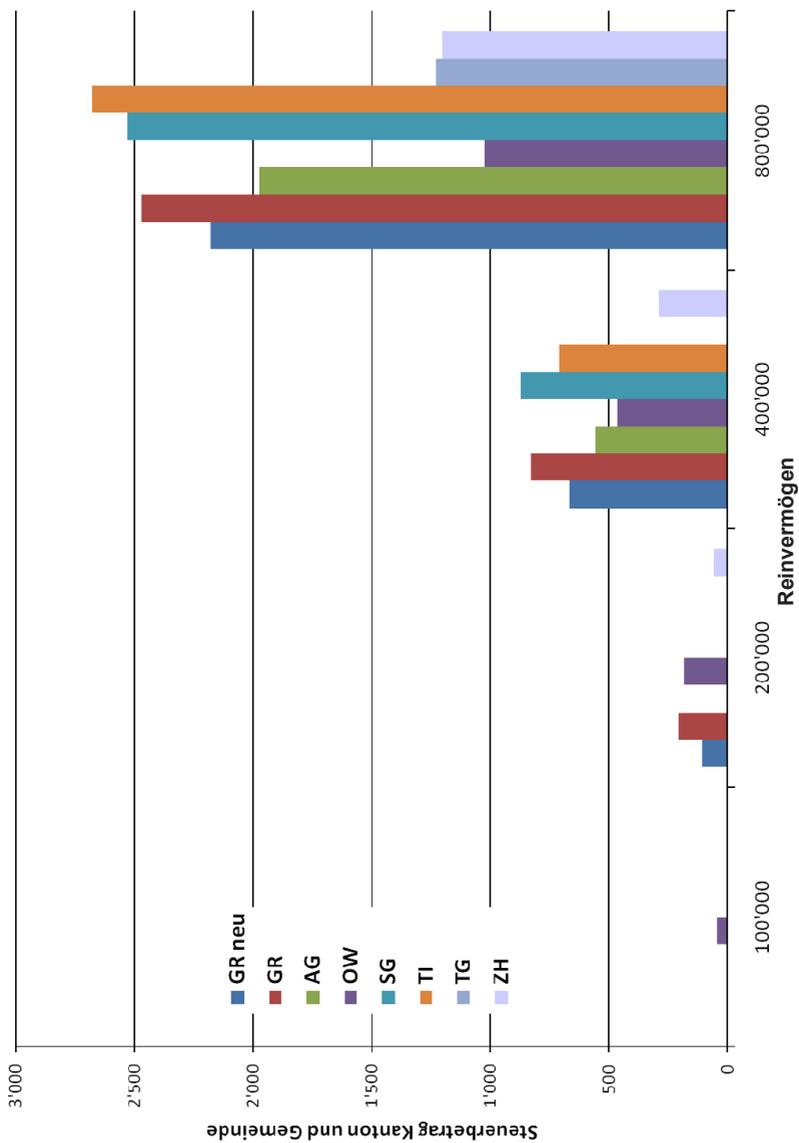
Belastungsvergleich Vermögenssteuer Verheiratete 2010



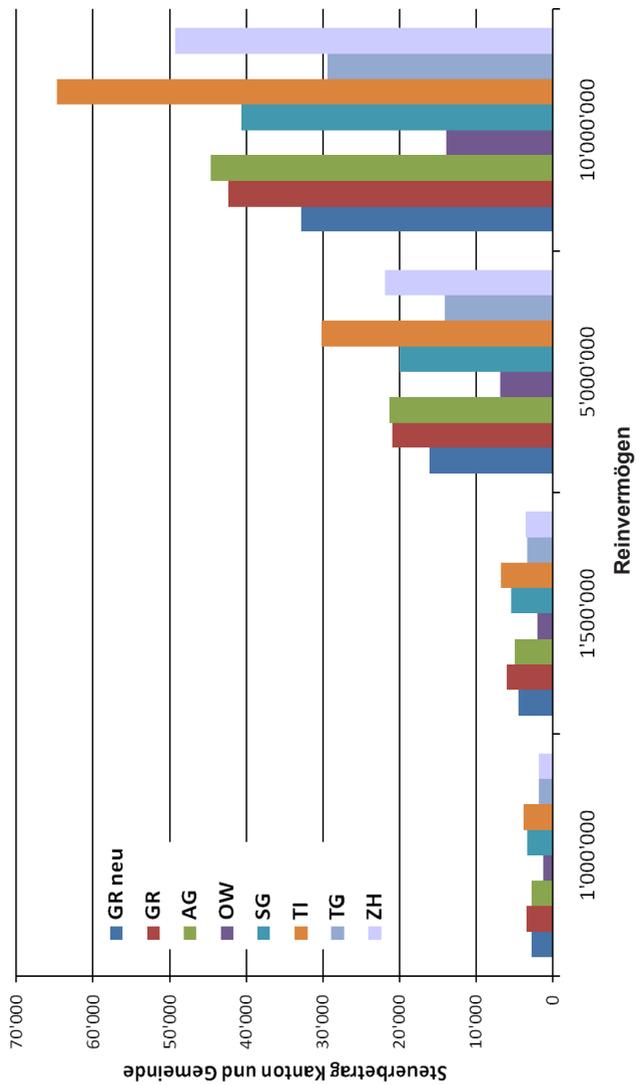
Belastungsvergleich Vermögensteuer Verheiratete 2010



Belastungsvergleich Vermögenssteuer Verheiratete, 2 Kinder 2010



Belastungsvergleich Vermögenssteuer Verheiratete, 2 Kinder 2010



Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2009,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005¹⁾ um **drei** Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l (**nur Abzug**), Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 **und** Artikel 114 Absatz 1 ... in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um **drei** Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, **die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken** aufzurunden.

Art. 8a

Die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes²⁾ gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

III. Ausnahmen
von der Steuer-
pflicht

¹⁾ Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

²⁾ Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR 192.12).

Art. 9 Marginalie

IV. Steuerberechnung

Art. 10 MarginalieV. Besondere Verhältnisse
I. Ehegatten und Kinder**Art. 18 Abs. 3****³ Aufgehoben****Art. 18b**

c. Aufschubtatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 19 Marginalie

d. Landwirtschaft

Art. 20 Marginalie

e. Umstrukturierungen

Art. 21 Abs. 1 lit. b und Abs. 2

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (**einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen, etc.**). Ein bei der Rückgabe von Betei-**

ligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} VStG);

² Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 33 Abs. 1

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Art. 35 Abs. 1 lit. b

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden

b) bei Grundstücken die Kosten des Unterhalts, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien, die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die Baurechtszinsen.

Art. 36 lit. a und l

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, **21a** und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;
- l) die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal **10 000** Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen.

Art. 40b

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Ein-

c. Liquidationsgewinne

¹⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; SR 642.21

kommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 36 Litera k sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 36 Litera k nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Artikel 40a erhoben. Der verbleibende Liquidationsgewinn wird zum Satz der Hälfte dieses Gewinns, mindestens aber zu 2 Prozent besteuert.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 47 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 59 Abs. 3 und 4

³ Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 63 Abs. 1 und 2

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- | | |
|---|---------------|
| a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft | Fr. 120 000.– |
| b) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind | Fr. 25 000.– |
| c) für jeden andern Steuerpflichtigen | Fr. 63 000.– |

² Aufgehoben

Art. 64 Abs. 1 und 2

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

1,0 ‰	für die ersten	Fr. 70 000.–
1,2 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–
1,5 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–
1,6 ‰	für die weiteren	Fr. 56 000.–
1,7 ‰	für die weiteren	Fr. 70 000.–
1,95 ‰	für die weiteren	Fr. 140 000.–
2,25 ‰	für die weiteren	Fr. 140 000.–
1,75 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses übersteigt	Fr. 560 000.–

² Aufgehoben

Art. 78 Abs. 1 lit. i und Abs. 4

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- i) die ausländischen Staaten für ihre **inländischen**, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften **sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.**

⁴ **Die Liste der steuerbefreiten Institutionen wird publiziert. Die betroffene juristische Person kann die Publikation durch schriftliche Mitteilung an die Steuerverwaltung verhindern.**

Art. 81 Abs. 2

² Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gesteungskosten von Beteiligungen, **welche die Voraussetzungen nach Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllen**, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 84 Abs. 1 und 5

¹ **Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.**

⁵ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung **die Voraussetzungen von Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllt.**

Art. 87 Abs. 1

¹ **Die Gewinnsteuer beträgt 5.5 Prozent.**

Art. 88 Abs. 1

¹ **Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Fran-**

¹⁾ Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR 192.12).

ken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

Art. 88a Abs. 1

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Art. 90 Abs. 2 lit. a

² Das steuerbare Eigenkapital besteht

- a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, **den ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 21 Abs. 2**, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven; ...

Art. 90a

II. Mindeststeuer

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung an Stelle der Gewinn- und Kapitalsteuer eine Mindeststeuer von 200 Franken, wenn die Gewinn- und Kapitalsteuern diesen Betrag nicht erreichen.

Art. 91 Marginalie

III. Steuerberechnung
I. Im Allgemeinen

Art. 99 Abs. 3 bis 5

³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden **Familienverhältnisse (Artikel 39)**, Pauschalen für Berufskosten (Artikel 31), Versicherungsprämien (Artikel 36 Litera d, e ... und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Artikel 38 Litera d und f) berücksichtigt.

⁴ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, **welcher**

das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den **Zweiverdienerabzug** (Artikel ... 38 Littera b ...) berücksichtigt.

⁵ Aufgehoben

Art. 122c

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann im Abrufverfahren auf Steuerdaten zugreifen, wenn sie Inkassohandlungen für Dritte vornimmt oder Verlustscheine für Dritte bewirtschaftet.

Nutzung von
Steuerdaten

Art. 147 Abs. 3 bis 5

³ Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

⁴ Bisheriger Absatz 3

⁵ Bisheriger Absatz 4

Art. 147a

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

IV. Vereinfachte
Nachbesteuerung
von Erben

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

Art. 156 Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 4

³ Über Erlassgesuche betreffend die Kantonssteuer entscheiden

⁴ Über Erlassgesuche betreffend die direkte Bundessteuer entscheidet die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde. Ist nur über den Erlass der direkten Bundessteuer zu entscheiden, findet Absatz 3 analoge Anwendung.

Art. 165 Abs. 3

³ Sie kann gegen Entschädigung Inkassohandlungen für Dritte übernehmen.

Art. 174 Abs. 3 und 4

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 176 Abs. 3

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 174 Absatz 3 Litera a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung¹⁾ entfällt.

Art. 176a Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 4

¹ Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen wird mit Busse bestraft:

- a) wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

¹⁾ Vgl. Artikel 13 Absatz 3 Litera f.

Art. 177 Marginalie

4. Juristische
Personen
a. Allgemeines

Art. 177a

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Fusionsgesetzes¹⁾ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Litera a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Litera b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

¹⁾ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögenübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301).

Art. 178a Abs. 2

² Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 176 dar.

Art. 179

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern und Einsicht in die Akten gewährt; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Artikel 131) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Artikel 137 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

³ Bisheriger Absatz 2

⁴ Bisheriger Absatz 3

⁵ Bisheriger Absatz 4

⁶ Bisheriger Absatz 5

Art. 182a Abs. 3

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 174 Absatz 3 oder Artikel 177a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 183 Abs. 3

³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 176 Absatz 3 und 177a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 188h

i. Nachbesteuerung in Erbfällen

Auf Erbgänge, welche vor Inkrafttreten der Änderung gemäss Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008

eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

Art. 188i

Die Rückzahlung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, unterliegt der Einkommensbesteuerung.

j. Gratisaktien,
Gratisnennwert-
erhöhung

Art. 189c

Wurde nach dem 31. Dezember 1996 der Verkauf der Aktien an einer Immobiliengesellschaft mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst, können die noch gehaltenen Liegenschaften in der Steuerbilanz endend im Kalenderjahr 2011 oder 2012 ohne Gewinnsteuerfolgen um die besteuerten Gewinne aufgewertet werden. Die Aufwertung muss als Erhöhung der allgemeinen Reserven verbucht werden.

d. Immobilienge-
sellschaft: Wirt-
schaftliche
Handänderung

Art. 190 Marginalie

e. Anrechnung
von Steuern
früherer Jahre

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
 sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun
 chantunala,
 suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 24 da favrer 2009,
 concluda:

I.

La lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 vegn
 midada sco suonda:

Art. 4 al. 1

¹ Sche l'index naziunal dals pretschs da consum divergescha il mais da fanadur d'in onn chalendar dal stadi da la fin da december 2005¹⁾ per 3 pertschient u per **in import multipel**, midan ils imports fixads en francs en l'artitgel 31 litera c, en l'artitgel 35 alinea 3, en l'artitgel 36 literas h ed l (**mo deducziun**), en l'artitgel 38, en l'artitgel 39, en l'artitgel 40a, en l'artitgel 52 alineas 1 e 3, en l'artitgel 63 alinea 1, en l'artitgel 64 alinea 1, en l'artitgel 87, en l'artitgel 91 ed en l'artitgel 114 alinea 1 ... per la proxima perioda fiscala respectivamain per il proxim onn chalendar per 3 pertschient u per **l'import multipel** correspondent. Las deducziuns ston vegnir arrundadas sin 100 francs, **ils imports en l'artitgel 35 alinea 3 ed en l'artitgel 63 alinea 1 sin 1 000 francs.**

⁴ **alinea 3 d'enfin ussa**

Art. 8a

Ills privilegis fiscals che vegnan concedids sin fundament da l'artitgel 2 alinea 2 da la lescha davart il stadi ospitant²⁾ restan resalvads.

III. Excepziuns
 da l'obligaziun
 da pajar taglia

¹⁾ index naziunal dals pretschs da consum, basa dal december 2005 = 100 puncts

²⁾ lescha federala dals 22 da zercladur 2007 davart ils privilegis, las immunitads, las facilitaziuns e las contribuziuns finanzialas che la Svizra conceda sco stadi ospitant (lescha davart il stadi ospitant, LSO; CS 192.12)

Art. 9 marginala

IV. Calculaziun
da la taglia

Art. 10 marginala

V. Relaziuns
spezialas
1. conjugals ed
uffants

Art. 18 al. 3

³ aboli

Art. 18b

c. fatgs da
suspensiun

¹ Sch'ina immobiglia da la facultad d'investiziun vegn transferida da la facultad da fatschenta en la facultad privata, po il pajataglia pretender che mo la differenza tranter ils custs d'investiziun e la valor ch'è decisiva per la taglia sin las entradas vegnia suttamessa a la taglia il mument dal transferiment. En quest cas valan ils custs d'investiziun sco nova valor ch'è decisiva per la taglia sin las entradas, e l'imposiziun da las ulteriuras reservas zuppadas sco entradas che derivan d'ina activitad da gudogn independenta vegn suspendida fin a l'alienaziun da l'immobiglia.

² L'affittaziun d'in manaschi da fatschenta vala mo sco transferiment en la facultad privata, sch'il pajataglia dumonda quai.

³ Sche betg tut ils ertavels na mainan vinavant la fatschenta en cas d'ina partiziun d'ierta, vegn – sin dumonda dals ertavels che surpiglian il manaschi – suspendida l'imposiziun da las reservas zuppadas fin al mument da l'ulteriura realisaziun, uschenavant che quests ertavels surpiglian las valurs vertentas sco decisivas per la taglia sin las entradas.

Art. 19 marginala

d. agricultura

Art. 20 marginala

e.
restructuraziuns

Art. 21 al. 1 lit. b ed al. 2

¹ Suttamessa a la taglia èn ils retgavs da bains movibels, spezialmain:

- b) dividendas, quotas da gudogn, surplis da liquidaziuns ed avantatgs finanziaus or da participaziuns da tut gener (**inclusiv aczias gratuitas, augmentis gratuits da la valor nominala e.u.v.**). In retgav da

facultad **che vegn obtegnì** a chaschun da la restituziun da dretgs da participaziun en il senn da l'artitgel 4a LTA¹⁾ a la societad da chapital u a l'associaziun, vala sco realisà en quel onn, en il qual la pretensiun da taglia anticipada resulta (artitgel 12 alinea 1 ed 1^{bis} LTA);

² Il rembursament d'apports, d'agios e da pajaments supplementars ch'èn vegnids prestads dals titulars dals dretgs da participaziun suenter ils 31 da december 1996, vegn tractà da medema moda sco il rembursament da chapital da basa u da tschep.

Art. 33 al. 1

¹ Sch'i vegnan remplazzads objects da la facultad d'investiziun ch'è necessaria per il manaschi, pon las reservas zuppadas vegnir transferidas sin ils bains d'investiziun ch'èn vegnids acquistads sco cumpensaziun, sche quels èn medemamain necessaris per il manaschi. Resalvada resta l'imposiziun en cas che immobiglias vegnan remplazzadas tras objects da la facultad movibla.

Art. 35 al. 1 lit. b

¹ Tar il possess da facultad privata pon vegnir deducids:

- b) **en cas da bains immobigliars ils custs dal mantegniment, ils custs per la reparatura d'immobiglias ch'èn vegnidas acquistadas da nov, las premias d'assicuranza, ils custs per l'administraziun tras terzas personas ed ils tschains dal dretg da construcziun.**

Art. 36 lit. a ed l

Da las entradas vegnan deducids:

- a) **ils tschains da debits privats en la dimensiun dal retgav da facultad imputabel tenor ils artitgels 21, 21a e 22 plus ulteriurs 50 000 francs;**
- l) **ils custs per la tgira d'uffants tras terzas personas che surpassan 500 francs, sche uffants sut 14 onns, per ils quals vegn concedida ina deducziun per uffants, vegnan tgirads durant il temp da lavur; la deducziun importa maximalmain 10 000 francs per uffant; ella vegn concedida a geniturs ch'educheschan sulets sco er a pèrs cun gudogn dubel e cun in pensum da passa 120 pertschient. La deducziun po vegnir repartida sin dus pajataglias; pèrs en concubinad na pon betg pretender la deducziun.**

Art. 40b

¹ Sche l'activad da gudogn independenta vegn smessa definitivamain suenter la cumplenida dal 55avel onn da vegliadetgna u pervia d'incapacitad da cuntinuar cun questa activad en consequenza

c. gudogns da liquidaziun

¹⁾ lescha federala davart la taglia anticipada; CS 642.21

d'invaliditad, sto la summa da las reservas zuppadas ch'èn vegnidas realisadas durant ils 2 ultims onns da gestiun vegnir suttemessas a la taglia separadamain da las ulteriuras entradas. Contribuziuns da cumpra tenor l'artitgel 36 litera k pon vegnir deducidas. Sch'i na vegnan betg fatgas talas cumpras, vegn la taglia sin l'import da las reservas zuppadas realisadas – per quest import cumprova il pajataglia l'admissibladad d'ina cumpra tenor l'artitgel 36 litera k – incassada da medema maniera sco las prestaziuns da chapital che derivan da la prevenziun tenor l'artitgel 40a. Il gudogn da liquidaziun restant vegn suttemess a la taglia per la tariffa da la mesadad da quest gudogn, dentant almain per 2 pertschient.

² L'alineia 1 vala er per per il conjugal survivent, per ils auters ertavels sco er per ils legataris, sch'els na mainan betg vinavant l'interpresa surpigliada; il rendaquint fiscal vegn fatg il pli tard 5 onns chalendars suenter la fin da l'onn da la mort dal testader.

Art. 47 al. 2

² aboli

Art. 59 al. 3 e 4

³ Vaglias e dretgs da participaziun che appartegnan a la facultad da fatschenta dal pajataglia, vegnan validads tenor la valor ch'è decisiva per la taglia sin las entradas.

⁴ alineia 3 d'enfin ussa

Art. 63 al. 1 e 2

¹ Per la calculaziun da la taglia vegnan deducids da la facultad netta:

a)	per conjugals che vivan en ina lètg nunseparada en total	fr.	120 000.– ,
b)	per mintga uffant che na vegn betg suttemess independentamain a la taglia	fr.	25 000.–,
c)	per tut ils auters pajataglias	fr.	63 000.–.

² aboli

Art. 64 al. 1 e 2

¹ La taglia sin la facultad importa:

1,0	%	per ils emprims	fr.	70 000.–,
1,2	%	per ils ulteriurs	fr.	42 000.–,
1,5	%	per ils ulteriurs	fr.	42 000.–,
1,6	%	per ils ulteriurs	fr.	56 000.–,
1,7	%	per ils ulteriurs	fr.	70 000.–,
1,95	%	per ils ulteriurs	fr.	140 000.–,
2,25	%	per ils ulteriurs	fr.	140 000.–,

1,75 ‰ per tut la facultad ch'è
suttamessa
a la taglia, sche quella fr. 560 000.–
surpassa

² aboli

Art. 78 al. 1 lit. i ed al. 4

¹ Liberads da l'obligaziun da pajar taglia èn

i) ils stadis esters per lur immobiglias en Svizra ch'èn destinadas exclusivamain per il diever direct da lur represchentanzas diplomaticas e consularas sco er las instituziuns ch'èn liberadas da l'obligaziun da pajar taglia tenor l'artitgel 2 alinea 1 da la lescha davart il stadi ospitant¹⁾ per quellas immobiglias ch'èn en proprietad da las instituziuns e che vegnan duvradas da lur posts da servetsch.

⁴ La glista da las instituziuns ch'èn liberadas da la taglia vegn publicgada. La persuna giuridica pertutgada po impedir la publicaziun cun far ina comunicaziun en scrit a l'administraziun da taglia.

Art. 81 al. 2

² Las rectificaziuns da la valur sco er las amortisaziuns sin ils custs da produenziun da participaziuns, las qualas adempleschan las premissas tenor l'artitgel 88a alinea 1 litera b, vegnan agiuntadas al gudogn ch'è suttamess a la taglia, uschenavant ch'ellas n'èn betg pli motivadas.

Art. 84 al. 1 e 5

¹ Sch'i vegnan remplazzads objects da la facultad d'investiziun ch'è necessaria per il manaschi, pon las reservas zuppadas vegnir transferidas sin ils bains d'investiziun ch'èn vegnids acquistads sco cumpensaziun, sche quels èn medemamain necessaris per il manaschi. Resalvada resta l'imposiziun en cas che immobiglias vegnan remplazzadas tras objects da la facultad movibla.

⁵ Tar la cumpensaziun da participaziuns pon las reservas zuppadas vegnir transferidas sin ina nova participaziun, sche la participaziun alienada ademplescha las premissas tenor l'artitgel 88a alinea 1 litera b.

Art. 87 al. 1

¹ La taglia sin il gudogn importa 5.5 pertschient.

¹⁾ lescha federala dals 22 da zercladur 2007 davart ils privilegis, las immunitads, las facilitaziuns e las contribuziuns finanzialas che la Svizra conceda sco stadi ospitant (lescha davart il stadi ospitant, LSO; CS 192.12)

Art. 88 al. 1

¹ Sch'ina societad da chapital u sch'ina associaziun è participada cun almain 10 pertschient vi dal chapital da basa u da tschep ubain vi dal gudogn e vi da las reservas d'ina outra societad u sche ses dretgs da participaziun han ina valur commerziala d'almain 1 milliun francs, sa reducescha la taglia sin il gudogn en la proporziun tranter il retgav net dals dretgs da participaziun e l'entir gudogn net.

Art. 88a al. 1

¹ Tar il retgav da participaziuns appartegnan er ils gudogns da chapital:

- a) uschenavant ch'il retgav da l'alienaziun surpassa ils custs da produenziun ed
- b) uschenavant che la participaziun alienada ha importà almain 10 pertschient dal chapital da basa u da tschep d'ina outra societad ubain sch'ella ha stabili in dretg sin almain 10 pertschient dal gudogn e da las reservas d'ina outra societad e sch'ella è stada durant almain 1 onn en possess da la societad da chapital u da l'associaziun. Sche la quota da participaziun croda sut 10 pertschient en consequenza d'ina alienaziun parziala, po la reduenziun mo vegnir concedida per mintga ulteriur gudogn che deriva d'ina alienaziun, sch'ils dretgs da participaziun avevan ina valur commerziala d'almain 1 milliun francs a la fin da l'onn fiscal avant la vendita.

Art. 90 al. 2 lit. a

² L'agen chapital suttamess a la taglia consista:

- a) tar societads da chapital e tar associaziuns: dal chapital da basa u da tschep pajà, dals apports, dals agios e dals pajaments supplementars cumprovads en il senn da l'artitgel 21 alinea 2, da las reservas avertas e da las reservas zuppadas ch'èn vegnidas furnadas or dal gudogn ch'è vegnì suttamess a la taglia; ...

Art. 90a

¹ Las societads da chapital e las associaziuns pajan – a partir dal 5avel onn da gestiun suenter lur fundaziun – empè da la taglia sin il gudogn e sin il chapital, ina taglia minimala da 200 francs, sche la taglia sin il gudogn e sin il chapital na cuntanscha betg quest import.

Art. 91 marginala**II. Taglia minimala****III. Calculaziun da la taglia**
1. en general

Art. 99 al. 3 fin 5

³ Per fixar las tariffas da taglia vegnan resguardadas **las relaziuns da famiglia (art. 39)**, las pauschalas per las expensas professiunalas (art. 31), las premias d'assicuranza (art. 36 literas d, e, ... e h) sco er las deducziuns per grevazzas famigliaras (art. 38 literas d ed f).

⁴ La taglia per conjugals che vivan en ina lètg nunseparada e che han omadus in'activitad da gudogn vegn calculada tenor ina tariffa per conjugals cun gudogn dubel che resguarda **la segunda entrada cun effect augmentant sin la progressiun**, las pauschalas e las deducziuns tenor l'alineia 3 sco er la **deducziun per conjugals cun gudogn dubel** (art. ... 38 litera b ...).

⁵ **aboli**

Art. 122c

¹ **Tras la procedura d'invista po l'administraziun chantunala da taglia prender access a datas fiscalas, sch'ella fa incassaments per terzas persunas u sch'ella administrescha attests da perdita per terzas persunas.**

Utilisaziun da
datas fiscalas

Art. 147 al. 3 fin 5

³ Sch'ina procedura penala pervia da defraudaziun da taglia na vegn betg introducida, n'è betg pendent e na po betg vegnir esclusa d'emprim ennà, cur ch'i vegn introducida ina procedura da taglia supplementara, vegn il pajataglia rendì attent a la pussaivladad ch'ina tala procedura penala possa vegnir introducida pli tard.

⁴ alineia 3 d'enfin ussa

⁵ alineia 4 d'enfin ussa

Art. 147a

¹ **Tut ils ertavels han, independentamain in da l'auter, il dretg da laschar far ina imposiziun simplifitgada da taglia supplementara per ils elements da la facultad e da las entradas ch'il testader ha defraudà, sche:**

IV. Imposiziun
simplifitgada da
taglia
supplementara
per ertavels

- a) la defraudaziun n'è betg enconuscenta ad in'autorità fiscal;
- b) els sustegnan senza resalvas l'administraziun a constatar ils elements da la facultad e da las entradas defraudads; e
- c) els sa stentan seriusamain da pajar la taglia supplementara debitada.

² La taglia supplementara vegn calculada per las ultimas trais periodas fiscalas ch'èn scadidas l'onn avant la mort dal testader, tenor las prescripziuns davart la taxaziun ordinaria, ed ella vegn incassada inclusiv il tschains da retard.

³ L'imposiziun simplifitgada da taglia supplementara è esclusa, sche l'ierta vegn liquidada d'uffizi u tras l'uffizi da concurs.

⁴ Er l'executur dal testament u l'administratur da l'ierta po dumandar da laschar far ina imposiziun simplifitgada da taglia supplementara.

Art. 156 al. 3 frasa introductiva ed al. 4

³ Davart las dumondas da relaschar la taglia chantunala decidan:

- a) l'administraziun chantunala da taglia fin a l'import da 5 000 francs per onn fiscal;
- b) il departament da finanzas per imports pli auts fin 50 000 francs per onn fiscal;
- c) **la regenza per ils imports che surpassan questa summa.**

³ Davart las dumondas da relaschar la taglia chantunala decidan:

⁴ Davart dumondas da relaschar la taglia federala directa decida l'autorità ch'è cumpetenta per relaschar la taglia chantunala. Sch'isto mo vegnir decidì da relaschar la taglia federala directa, vegn applitgà l'alinea 3 analogamain.

Art. 165 al. 3

³ Cunter indemnisaziun po ella surpigliar las activitads d'incassament per terzas persunas.

Art. 174 al. 3 e 4

³ Sch'il pajataglia denunzia per l'emprima giada sez ina defraudaziun da taglia, vegni desistì da far ina persecuziun penala (denunzia da sasez nunchastiabla), sche:

- a) la defraudaziun n'è betg enconuschenta ad in'autorità fiscal;
- b) el sustegna senza resalvas l'administraziun a constatar ils elements da la facultad e da las entradas defraudads; e
- c) el sa stenta seriusamain da pajar la taglia supplementara debitada.

⁴ En cas da mintga ulteriura denunzia da sasez vegn la multa reducida sin in 5avel da la taglia defraudada sut las premissas tenor l'alinea 3.

Art. 176 al. 3

³ Sch'ina persuna tenor l'alinea 1 denunzia per l'emprima giada sasezza e sche las premissas tenor l'artitgel 174 alinea 3 literas a e b èn ademplidas, vegni desistì da far ina persecuziun penala e la responsabladad solidarica¹⁾ croda.

¹⁾ cf. artitgel 13 alinea 3 litera f

Art. 176a al. 1 lit. a e b sco er al. 4

¹ Senza resguardar la punibladad dal pajataglia vegn chastia cun multa:

- a) tgi che zuppenta u fa svanir valurs d'ierta ch'el fiss obligà da communitgar en la procedura d'inventari, e quai cun l'intenziun da privar talas da l'inventarisaziun;
- b) tgi che instighescha, gida u promova ina tala acziun.

⁴ Sch'ina persuna tenor l'alineia 1 denunzia per l'emprima giada sasezza, vegni desisti da far ina persecuziun penala pervia da zuppentar u da far svanir valurs d'ierta che la persuna fiss stada obligada da communitgar en la procedura d'inventari e pervia d'eventuals ulteriurs delicts ch'èn vegnids commess en quest connex (denunzia da sasez nunchastiabla), sche:

- a) la cuntravenziun n'è betg enconuschenta ad in'autorità fiscal; e
- b) la persuna sustegna senza resalvas l'administraziun a rectifitgar l'inventari.

Art. 177 marginala

4. persunas
giuridicas
a. en general

Art. 177a

¹ Sch'ina persuna giuridica ch'è obligada da pajar taglia denunzia per l'emprima giada sezza ina defraudaziun da taglia ch'è vegnida commessa en ses manaschi, vegni desisti da far ina persecuziun penala (denunzia da sasez nunchastiabla), sche:

b. denunzia da
sasez

- a) la defraudaziun n'è betg enconuschenta ad in'autorità fiscal;
- b) el sustegna senza resalvas l'administraziun a fixar la taglia supplementara; e
- c) el sa stenta seriusamain da pajar la taglia supplementara debitada.

² La denunzia da sasez nunchastiabla po er vegnir inoltrada:

- a) suenter ina midada da la firma u suenter in transferiment da la sedia entaifer la Svizra;
- b) suenter ina transfurmaziun tenor ils artitgels 53 fin 68 da la lescha davart la fusiun¹⁾ tras la nova persuna giuridica per las defraudaziuns da taglia ch'èn vegnidas commessas avant la transfurmaziun;

¹⁾ lescha federala dals 3 d'october 2003 davart la fusiun, la partiziun, la transfurmaziun ed il transferiment da facultad (lescha davart la fusiun, LFus; CS 221.301)

c) suenter in'absorpziun (art. 3 al. 1 lit. a LFus) u suenter ina separaziun (art. 29 lit. b LFus) tras la persuna giuridica existenta per las defraudaziuns da taglia ch'èn vegnidas commessas avant l'absorpziun u avant la separaziun.

³ La denunzia da sasez nunchastiabla sto vegnir inoltrada dals organs u dals represchentants da la persuna giuridica. I vegn desistì da far ina persecuziun penala cunter quests organs u cunter quests represchentants, e lur responsabladad solidarica croda.

⁴ Sch'in commember partent da l'organ u sch'in represchentant partent da la persuna giuridica denunzia questa per l'emprima giada pervia da defraudaziun da taglia e sche la defraudaziun da taglia n'è betg enonuschenta ad in'autorità da taglia, vegni desistì da far ina persecuziun penala da la persuna giuridica, da tut ils commembers actuals e partents dals organs e da tut ils represchentants actuals e partents. Lur responsabladad solidarica croda.

⁵ En cas da mintga ulteriura denunzia da sasez vegn la multa reducida sin in Savel da la taglia defraudada sut las premissas tenor l'alinea 1.

⁶ Cur che l'obligaziun da pajar taglia d'ina persuna giuridica en Svizra finescha, na po betg pli vegnir inoltrada ina denunzia da sasez.

Art. 178a al. 2

² La consutsegnaziun la decleraziun da taglia n'è per sasez nagina cuntravenziun tenor l'artitgel 176.

Art. 179

¹ L'introducziun d'ina procedura penala pervia da defraudaziun da taglia vegn **communitgada** en scrit a la persuna **pertutgada**. Ella survegn l'ocasiun da s'exprimer davart l'**inculpaziun che vegn fatga** visavi ella ed ella survegn invista da las actas; ella vegn **fatga attenta a ses dretg** da refusar la deposiziun e la cooperaziun.

² Ils meds da cumprova d'ina procedura da taglia supplementara dastgan mo vegnir utilisads en ina procedura penala pervia da defraudaziun da taglia, sch'els n'èn vegnids procurads ni cun la smanatscha d'ina taxaziun tenor apprezzar conform a l'obligaziun (art. 131), ni tras inversiun dals mussaments en il senn da l'artitgel 137 alinea 4, ni cun la smanatscha d'ina multa pervia da violaziun d'obligaziuns contractualas.

³ alinea 2 d'enfin ussa

⁴ alinea 3 d'enfin ussa

⁵ alinea 4 d'enfin ussa

⁶ alinea 5 d'enfin ussa

Art. 182a al. 3

³ Sch'igl è avant maun ina denunzia da sasez tenor l'artitgel 174 alinea 3 u tenor l'artitgel 177a alinea 1 pervia da defraudaziun da taglia, vegni desisti da far ina persecuziun penala pervia da tut ils ulteriurs delicts ch'èn vegnids commess cun l'intent da defraudar taglias. Questa disposiziun po vegnir applitgada er per ils cas tenor ils artitgels 176 alinea 3 e 177a alineas 3 e 4.

Art. 183 al. 3

³ Sch'igl è avant maun ina denunzia da sasez nunchastiabla pervia da defraudaziun da la taglia a la funtauna, vegni er desisti da far ina persecuziun penala pervia da tut ils ulteriurs delicts ch'èn vegnids commess cun l'intent da defraudar la taglia a la funtauna. Questa disposiziun po vegnir applitgada er per ils cas tenor ils artitgels 176 alinea 3 e 177a alineas 3 e 4.

Art. 188h

Per successiuns d'ierta ch'èn vegnidas introducidas avant l'entrada en vigur da la lescha federala dals 20 da mars 2008 davart la simplificaziun da l'imposiziun da taglia supplementara en cas d'ierta e davart l'introducziun da la denunzia da sasez nunchastiabla, vegnan applitgadas las disposiziuns davart las taglias supplementaras tenor il dretg vertent.

i. imposiziun
d'ina taglia
supplementara
en cas da ierta

Art. 188i

Il rembursament d'aczias gratuitas e d'augments gratuits da la valor nominala ch'èn vegnids acquistads avant il 1. da schaner 2011, è suttamess a la taglia sin las entradas.

j. aczias
gratuitas,
augment gratuit
da la valor
nominala

Art. 189c

Sche la vendita da las aczias ad ina societad immobiliara è vegnida registrada suenter ils 31 da december 1996 cun la taglia sin il gudogn tras la vendita da bains immobiliars, po la valor da las immobiliars ch'èn anc en possess vegnir augmentadas en la bilantscha fiscala per ils gudogns ch'èn suttamess a la taglia, senza che quai haja consequenzas per la taglia sin il gudogn, e quai anc fin la fin da l'onn chalendar 2011 u 2012. L'augment da la valor sto vegnir cudeschà sco augment da las reservas generalas.

d. societad
immobiliara:
midada da maun
economica

Art. 190 marginala

e. metter a quint
taglias d'onns
anteriurs

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 24 febbraio 2009,

decide:

I.

La legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 viene modificata come segue:

Art. 4 cpv. 1

¹ Se nel luglio di un anno civile l'indice nazionale dei prezzi al consumo varia del **tre** per cento o del relativo multiplo rispetto alla situazione di fine dicembre 2005¹⁾, gli importi fissati in franchi nell'articolo 31 lettera c, nell'articolo 35 capoverso 3, nell'articolo 36 lettere h e l (**solo deduzione**), nell'articolo 38, nell'articolo 39, nell'articolo 40a, nell'articolo 52 capoversi 1 e 3, nell'articolo 63 capoverso 1, nell'articolo 64 capoverso 1, nell'articolo 87, nell'articolo 91 e nell'articolo 114 capoverso 1 (...) per il prossimo anno fiscale, risp. anno civile variano del **tre** per cento oppure del relativo multiplo. Le deduzioni devono essere arrotondate **per eccesso** a 100 franchi, **gli importi nell'articolo 35 capoverso 3 e nell'articolo 63 capoverso 1 a 1 000 franchi.**

Art. 8a

Sono fatti salvi i privilegi fiscali concessi in base all'articolo 2 capoverso 2 legge sullo Stato ospite²⁾.

III. Esenzione dall'assoggettamento

¹⁾ Indice nazionale dei prezzi al consumo base dicembre 2005 = 100 punti

²⁾ Legge federale del 22 giugno 2007 sui privilegi, le immunità e le facilitazioni, nonché sugli aiuti finanziari accordati dalla Svizzera quale Stato ospite (Legge sullo Stato ospite, LSO; RS 192.12).

Art. 9 titolo marginale

IV. Calcolo
d'imposta

Art. 10 titolo marginale

V. Condizioni
speciali
1. Coniugi e figli

Art. 18 cpv. 3**³ Abrogato****Art. 18b**

c. Fattispecie che
giustificano un
differimento

¹ Se un immobile dell'attivo immobilizzato è trasferito dalla sostanza commerciale nella sostanza privata, il contribuente può chiedere che al momento del trasferimento sia imposta la sola differenza fra i costi d'investimento e il valore determinante ai fini dell'imposta sul reddito. In questo caso, i costi d'investimento sono considerati nuovo valore determinante ai fini dell'imposta sul reddito e l'imposizione delle altre riserve occulte a titolo di reddito da attività indipendente è differita sino al momento dell'alienazione dell'immobile.

² L'affitto di un'azienda commerciale è considerato trasferimento nella sostanza privata solo su domanda del contribuente.

³ Se in caso di divisione ereditaria l'azienda commerciale non è proseguita da tutti gli eredi, su domanda degli eredi che riprendono l'azienda l'imposizione delle riserve occulte è differita sino al momento della loro realizzazione, purché la ripresa avvenga ai valori fino a quel momento determinanti ai fini dell'imposta sul reddito.

Art. 19 titolo marginale

d. Agricoltura

Art. 20 titolo marginale

e. Ristrutturazioni

Art. 21 cpv. 1 lett. b e cpv. 2

¹ Sono imponibili i proventi derivanti da sostanza mobile e specialmente:

- b) i dividendi, le quote di utili, le eccedenze di liquidazione e i vantaggi valutabili in denaro derivanti da partecipazioni di ogni genere (**comprese le azioni gratuite, gli aumenti gratuiti del valore nominale, ecc.**). Un reddito patrimoniale conseguito al momento della resa di

diritti di partecipazione giusta l'articolo 4a LIP¹⁾ alla società di capitali o società cooperativa è considerato realizzato nell'anno in cui sorge il credito dell'imposta preventiva (art. 12 cpv. 1 e 1^{bis} LIP);

² Il rimborso degli apporti, dell'aggio e dei pagamenti suppletivi forniti dai titolari dei diritti di partecipazione dopo il 31 dicembre 1996 è trattato in modo identico al rimborso del capitale azionario o sociale.

Art. 33 cpv. 1

¹ In caso di sostituzione di immobilizzi necessari all'azienda, le riserve occulte possono essere trasferite su beni sostitutivi se questi beni sono parimenti necessari all'azienda. Rimane salva l'imposizione in caso di sostituzione di immobili con beni mobili.

Art. 35 cpv. 1 lett. b

¹ Per la sostanza privata possono essere dedotte:

b) **le spese di manutenzione di fondi, le spese di sistemazione degli immobili appena acquistati, i premi di assicurazione, le spese di amministrazione da parte di terzi e i canoni del diritto di superficie.**

Art. 36 lett. a e l

Si deducono dalle entrate:

- a) gli interessi passivi privati nella misura dell'utile patrimoniale imponibile giusta gli articoli 21, **21a** e 22 con l'aggiunta di ulteriori 50 000 franchi,
- l) i costi dell'assistenza ai figli da parte di terzi che superano i 500 franchi, se i bambini con meno di 14 anni per i quali viene concessa una deduzione per figli vengono assistiti durante l'orario di lavoro; la deduzione ammonta al massimo a **10 000** franchi per bambino; essa viene accordata alle famiglie monoparentali e alle coppie di coniugi con doppio reddito, se assieme questi ultimi esercitano un'attività lucrativa superiore al 120 per cento. La deduzione può essere ripartita tra due contribuenti; i concubini non possono richiedere la deduzione.

Art. 40b

¹ In caso di cessazione definitiva dell'attività lucrativa indipendente dopo il compimento dei 55 anni o per incapacità di esercitare tale attività in seguito a invalidità, le riserve occulte realizzate nel corso degli ultimi due esercizi sono sommate e imposte congiuntamente, ma separatamente dagli altri redditi. I contributi di riscatto conformemente all'articolo 36 lettera k sono deducibili. Se non vengono effet-

c. Utili di liquidazione

¹⁾ Legge federale sull'imposta preventiva (RS 642.21)

tuati simili riscatti, l'imposta sull'importo delle riserve occulte realizzate per il quale il contribuente giustifica l'ammissibilità di un riscatto secondo l'articolo 36 lettera k è calcolata allo stesso modo delle prestazioni in capitale dalla previdenza conformemente all'articolo 40a. Il rimanente utile da liquidazione viene imposto all'aliquota della metà di tale utile, almeno però al 2 per cento.

² Il capoverso 1 si applica parimenti al coniuge superstite, agli altri eredi e ai legatari purché non continuino l'impresa esercitata dal defunto; il conteggio fiscale avviene al più tardi cinque anni civili dopo la fine dell'anno in cui è deceduto l'ereditando.

Art. 47 cpv. 2

² **Abrogato**

Art. 59 cpv. 3 e 4

³ Cartevalori e diritti di partecipazione che appartengono alla sostanza commerciale del contribuente vengono valutati al valore determinante per l'imposta sul reddito.

⁴ **Attuale capoverso 3**

Art. 63 cpv. 1 e 2

¹ Nel calcolo dell'imposta si deducono dalla sostanza netta:

- | | | | |
|----|---|-----|--------------------|
| a) | per coniugi viventi in costanza di matrimonio globalmente | fr. | 120 000.- , |
| b) | per ogni figlio non tassato indipendentemente | fr. | 25 000.- , |
| c) | per tutti gli altri contribuenti | fr. | 63 000.- . |

² **Abrogato**

Art. 64 cpv. 1 e 2

¹ L'imposta sulla sostanza comporta:

1,0	%	per i primi	fr.	70 000.-,
1,2	%	per ulteriori	fr.	42 000.-,
1,5	%	per ulteriori	fr.	42 000.-,
1,6	%	per ulteriori	fr.	56 000.-,
1,7	%	per ulteriori	fr.	70 000.-,
1,95	%	per ulteriori	fr.	140 000.-,
2,25	%	per ulteriori	fr.	140 000.- ,
1,75	%	per l'intera sostanza imponibile se questa supera	fr.	560 000.- .

² **Abrogato**

Art. 78 cpv. 1 lett. i e cpv. 4

¹ Sono esenti dall'assoggettamento:

- i) gli Stati esteri per quanto concerne i loro immobili situati in Svizzera e destinati esclusivamente all'uso diretto da parte delle loro rappresentanze diplomatiche e consolari, **nonché i beneficiari istituzionali esentati dall'assoggettamento conformemente all'articolo 2 capoverso 1 della legge sullo Stato ospite¹⁾ per immobili di proprietà dei beneficiari istituzionali che vengono utilizzati dai loro uffici.**

⁴ L'elenco delle istituzioni esentate dall'assoggettamento viene pubblicato. La persona giuridica interessata può impedire la pubblicazione mediante comunicazione scritta all'Amministrazione delle imposte.

Art. 81 cpv. 2

² Rettifiche del valore, nonché ammortamenti sulle spese di produzione di partecipazioni **che soddisfano i presupposti dell'articolo 88a capoverso 1 lettera b** vengono aggiunti all'utile imponibile, per quanto non siano più giustificati.

Art. 84 cpv. 1 e 5

¹ **In caso di sostituzione di immobilizzi necessari all'azienda, le riserve occulte possono essere trasferite su beni sostitutivi se questi beni sono parimenti necessari all'azienda. Rimane salva l'imposizione in caso di sostituzione di immobili con beni mobili.**

⁵ In caso di sostituzione di partecipazioni, le riserve occulte possono essere trasferite su una nuova partecipazione se la partecipazione alienata soddisfa i presupposti dell'articolo 88a capoverso 1 lettera b.

Art. 87 cpv. 1

¹ L'imposta sull'utile ammonta al 5,5 per cento.

Art. 88 cpv. 1

¹ **Per le società di capitali o le società cooperative che possiedono almeno il 10 per cento del capitale azionario o sociale di un'altra società oppure partecipano in ragione almeno del 10 per cento agli utili e alle riserve di un'altra società o i cui diritti di partecipazione hanno un valore venale di almeno un milione di franchi, l'imposta sull'utile è ridotta nella proporzione esistente fra il ricavo netto dei diritti di partecipazione e l'utile netto complessivo.**

¹⁾ Legge federale del 22 giugno 2007 sui privilegi, le immunità e le facilitazioni, nonché sugli aiuti finanziari accordati dalla Svizzera quale Stato ospite (Legge sullo Stato ospite, LSO; RS 192.12).

Art. 88a cpv. 1

¹ Appartengono al provento da partecipazioni anche gli utili in capitale:

- a) **se il ricavo dell'alienazione supera le spese di produzione e**
- b) **se la partecipazione alienata era pari almeno al 10 per cento del capitale azionario o sociale dell'altra società oppure dava diritto ad almeno il 10 per cento degli utili e delle riserve di un'altra società ed era per almeno un anno detenuta dalla società di capitali o dalla società cooperativa. Se in seguito ad alienazione parziale della partecipazione la percentuale scende al di sotto del 10 per cento, la riduzione per ciascun utile ulteriore da alienazione può essere accordata soltanto se i diritti di partecipazione alla fine dell'anno fiscale precedente l'alienazione corrispondevano a un valore venale di almeno un milione di franchi.**

Art. 90 cpv. 2 lett. a

² Il capitale proprio imponibile si compone:

- a) nelle società di capitali e nelle cooperative del capitale azionario o sociale **liberato, degli apporti, dell'aggio e dei pagamenti suppletivi ai sensi dell'articolo 21 capoverso 2**, delle riserve dichiarate e delle riserve occulte¹⁾ costituite dall'utile per il quale sono state pagate delle imposte, (...)

Art. 90a

¹ **A partire dal quinto anno d'esercizio dopo la loro costituzione, invece dell'imposta sull'utile e sul capitale le società di capitali e cooperative versano un'imposta minima di 200 franchi, se le imposte sull'utile e sul capitale non raggiungono tale importo.**

Art. 91 titolo marginale**Art. 99 cpv. da 3 a 5**

³ Nel determinare le tariffe fiscali si tiene conto **della situazione familiare (articolo 39)**, degli importi globali per le spese professionali (**articolo 31**), dei premi d'assicurazione (**articolo 36 lettere d, e, (...) h**), nonché delle deduzioni per gli oneri familiari (**articolo 38 lettere d, f**).

⁴ L'imposta per coniugi viventi in costanza di matrimonio ed esercitanti entrambi attività lucrativa viene calcolata in base a una tariffa dei doppi redditi coniugali che tiene conto **del secondo reddito, il quale aumenta**

¹⁾ La versione italiana adotta una nuova terminologia conforme a quella federale («stille Reserven» = riserve occulte)

la **progressione**, degli importi globali e delle deduzioni ai sensi del capoverso 3, nonché della **detrazione per doppio reddito coniugale** (articolo [...] 38 lettera b [...]).

⁵ **Abrogato**

Art. 122c

¹ L'Amministrazione cantonale delle imposte può accedere a dati fiscali mediante procedura di richiamo se intraprende azioni di incasso per conto di terzi o se amministra attestati di carenza di beni per conto di terzi.

Impiego di dati fiscali

Art. 147 cpv. da 3 a 5

³ Se nessun procedimento penale per sottrazione d'imposta è avviato o pendente o escluso a priori al momento dell'avvio della procedura di recupero d'imposta, il contribuente è informato che un tale procedimento nei suoi confronti potrà essere avviato in un secondo momento.

⁴ Attuale capoverso 3

⁵ Attuale capoverso 4

Art. 147a

¹ Ogni erede ha diritto, indipendentemente dagli altri eredi, al recupero semplificato d'imposta sugli elementi della sostanza e del reddito sottratti dal defunto, a condizione che:

IV. Procedura semplificata di recupero d'imposta per gli eredi

- a) la sottrazione d'imposta non sia nota ad alcuna autorità fiscale;
- b) egli aiuti senza riserve l'amministrazione a determinare gli elementi della sostanza e del reddito sottratti; e
- c) si adoperi seriamente per pagare l'imposta dovuta.

² Il recupero d'imposta è calcolato sui tre periodi fiscali che precedono l'anno del decesso secondo le prescrizioni della tassazione ordinaria e l'imposta è riscossa unitamente agli interessi di mora.

³ Il recupero semplificato d'imposta è escluso in caso di liquidazione della successione in via fallimentare o d'ufficio.

⁴ Anche l'esecutore testamentario o l'amministratore della successione può domandare il recupero semplificato d'imposta.

Art. 156 cpv. 3 frase introduttiva e cpv. 4

³ Decidono la domanda di condono relativa all'imposta cantonale

⁴ Per domande di condono concernenti l'imposta federale diretta decide l'autorità competente per il condono dell'imposta cantonale. Se si tratta di decidere solo in merito al condono dell'imposta federale diretta, si applica per analogia il capoverso 3.

Art. 165 cpv. 3

³ Dietro indennizzo, essa può procedere ad azioni di incasso per conto di terzi.

Art. 174 cpv. 3 e 4

³ Se il contribuente denuncia spontaneamente per la prima volta una sottrazione d'imposta, si prescinde dall'avviare un procedimento penale (autodenuncia esente da pena), a condizione che:

- a) la sottrazione d'imposta non sia nota ad alcuna autorità fiscale;
- b) egli aiuti senza riserve l'autorità fiscale a determinare gli elementi della sostanza e del reddito sottratti; e
- c) si adoperi seriamente per pagare l'imposta dovuta.

⁴ Per ogni ulteriore autodenuncia la multa viene ridotta a un quinto dell'imposta sottratta, alle condizioni previste dal capoverso 3.

Art. 176 cpv. 3

³ Se una persona di cui al capoverso 1 si autodenuncia spontaneamente per la prima volta e se sono soddisfatte le condizioni di cui all'articolo 174 capoverso 3 lettere a e b, si prescinde dall'aprire un procedimento penale e la responsabilità solidale decade.¹⁾

Art. 176a cpv. 1 lett. a e b, nonché cpv. 4

¹ È punito con la multa indipendentemente dalla punibilità del contribuente:

- a) chiunque dissimula o distrae beni successori di cui è tenuto ad annunciare l'esistenza nella procedura d'inventario, nell'intento di sottrarli all'inventario;
- b) chiunque istiga a un tale atto, vi presta aiuto o lo favorisce.

⁴ Se una persona di cui al capoverso 1 si autodenuncia spontaneamente per la prima volta, si prescinde dall'avviare un procedimento penale per dissimulazione o distrazione di beni successori nella procedura d'inventario e per eventuali altri reati commessi in questo ambito (autodenuncia esente da pena), a condizione che:

- a) l'infrazione non sia nota ad alcuna autorità fiscale; e
- b) la persona aiuti senza riserve l'Amministrazione a correggere l'inventario.

Art. 177 titolo marginale

¹⁾ Cfr. articolo 13 capoverso 3 lettera f.

Art. 177a

¹ Se una persona giuridica assoggettata all'imposta denuncia spontaneamente per la prima volta una sottrazione d'imposta commessa nell'esercizio della sua attività, si prescinde dall'avviare un procedimento penale (autodenuncia esente da pena), a condizione che:

b. Autodenuncia

- a) la sottrazione d'imposta non sia nota ad alcuna autorità fiscale;
- b) la persona giuridica aiuti senza riserve l'Amministrazione a determinare l'ammontare dell'imposta sottratta; e
- c) si adoperi seriamente per pagare l'imposta dovuta.

² L'autodenuncia esente da pena può essere sporta anche:

- a) dopo una modifica della ditta o un trasferimento della sede all'interno della Svizzera;
- b) dalla nuova persona giuridica, dopo una trasformazione ai sensi degli articoli 53 – 68 della legge sulla fusione ¹⁾, per le sottrazioni d'imposta commesse prima della trasformazione;
- c) dalla persona giuridica che sussiste dopo un'incorporazione (articolo 3 capoverso 1 lettera a LFus) o una separazione (articolo 29 lettera b LFus), per le sottrazioni d'imposta commesse prima dell'incorporazione o della separazione.

³ L'autodenuncia esente da pena deve essere sporta dagli organi o dai rappresentanti della persona giuridica. Nei loro confronti non si procede penalmente e la loro responsabilità solidale decade.

⁴ Se un ex membro di un organo della persona giuridica o un ex rappresentante della persona giuridica denuncia per la prima volta la persona giuridica per una sottrazione d'imposta che non è nota ad alcuna autorità fiscale, si prescinde dall'avviare un procedimento penale nei confronti della persona giuridica, di tutti i membri attuali e degli ex membri degli organi e di tutti gli attuali ed ex rappresentanti. La loro responsabilità solidale decade.

⁵ Per ogni ulteriore autodenuncia la multa viene ridotta a un quinto dell'imposta sottratta, alle condizioni previste dal capoverso 1.

⁶ Alla fine dell'assoggettamento fiscale in Svizzera di una persona giuridica, non è più possibile presentare autodenuncia.

Art. 178a cpv. 2

² Il solo fatto di controfirmare la dichiarazione d'imposta non costituisce infrazione ai sensi dell'articolo 176.

¹⁾ Legge federale del 3 ottobre 2003 sulla fusione, la scissione, la trasformazione e il trasferimento di patrimonio (Legge sulla fusione, LFus; RS 221.301)

Art. 179

¹ L'avvio di un procedimento penale per sottrazione d'imposta è comunicato per iscritto all'interessato. A quest'ultimo è offerta la possibilità di esprimersi riguardo alle imputazioni e di prendere visione degli atti; egli è informato del suo diritto di non rispondere e di non collaborare al procedimento.

² I mezzi di prova raccolti per una procedura di ricupero d'imposta possono essere impiegati nell'ambito di un procedimento penale per sottrazione d'imposta soltanto se non sono stati ottenuti sotto comminatoria di una tassazione d'ufficio (articolo 131) con inversione dell'onere della prova ai sensi dell'articolo 137 capoverso 4, né sotto comminatoria di una multa per violazione degli obblighi procedurali.

³ Attuale capoverso 2

⁴ Attuale capoverso 3

⁵ Attuale capoverso 4

⁶ Attuale capoverso 5

Art. 182a cpv. 3

³ In caso di autodenuncia per una sottrazione d'imposta ai sensi dell'articolo 174 capoverso 3 o 177a capoverso 1, si prescinde dall'avviare un procedimento penale per tutti gli altri reati commessi allo scopo della sottrazione d'imposta. La presente disposizione è applicabile anche ai casi di cui agli articoli 176 capoverso 3 e 177a capoversi 3 e 4.

Art. 183 cpv. 3

³ In caso di autodenuncia esente da pena per un'appropriazione indebita d'imposte alla fonte, si prescinde dall'avviare un procedimento penale anche per tutti gli altri reati commessi a tale scopo. La presente disposizione è applicabile anche ai casi di cui agli articoli 176 capoverso 3 e 177a capoversi 3 e 4.

Art. 188h

i. Ricupero d'imposta in caso di successione

Alle successioni aperte prima dell'entrata in vigore della modifica conformemente alla legge federale del 20 marzo 2008 relativa alla semplificazione del ricupero d'imposta in caso di successione e all'introduzione dell'autodenuncia esente da pena sono applicabili le disposizioni sul ricupero d'imposta del diritto previgente.

Art. 188i

j. Azioni gratuite, aumenti gratuiti del valore nominale

Il rimborso di azioni gratuite e aumenti gratuiti del valore nominale acquistati prima del 1° gennaio 2011 è soggetto alla tassazione sul reddito.

Art. 189c

Se dopo il 31 dicembre 1996 con l'imposta sugli utili da sostanza immobiliare è stata rilevata la vendita di azioni a una società immobiliare, gli immobili ancora tenuti nel bilancio fiscale che si chiude nell'anno civile 2011 o 2012 possono essere rivalutati in misura degli utili tassati senza conseguenze per l'imposta sull'utile. La rivalutazione deve essere contabilizzata quale aumento delle riserve generali.

d. Società immobiliare: trapasso economico

Art. 190 titolo marginale

e. Computo di imposte di anni precedenti

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Art. 4

¹ ³⁾Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005⁴⁾ um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.

VI. Einfache
Kantonssteuer
und Steuerfuss²⁾

² Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

I. Die Steuern der natürlichen Personen**1. STEUERPFLICHT****Art. 9¹⁾**

III. Steuer-
berechnung

¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 10

IV. Besondere
Verhältnisse
1. Ehegatten und
Kinder

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

² ...²⁾

³ ...³⁾

⁴ ...⁴⁾

⁵ Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Mündigkeit vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

^{6 1)}Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 18

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

³. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit
a. Grundsatz

^{2 2)} Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne ³⁾ aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen sowie die ganze oder teilweise Verlegung der Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

^{3 4)} Werden Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ⁵⁾ ohne anschliessende Veräusserung in das Privatvermögen überführt, sind Gewinne nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem früher Abschreibungen zugelassen worden waren. Werden diese Liegenschaften durch den Steuerpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger innert 5 Jahren veräussert, unterliegt der Gewinn der Einkommensbesteuerung. Der Veräusserung sind die in Artikel 42 Absatz 2 aufgelisteten Tatbestände gleichgestellt.

^{4 6)} Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Liegenschaften, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Art. 3 ABzStG; BR 720.015

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Art. 4 ABzStG; 720.015

⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵ ¹⁾Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 79 sinngemäss.

Art. 19 ²⁾

c. Landwirtschaft ³⁾

¹ Das landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Ergebnis der Buchhaltung oder aufgrund von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 127 Absatz 3 zu veranlagern.

² ... ⁴⁾

³ Die Gewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

Art. 20 ⁵⁾

d. Umstrukturierungen ⁶⁾

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 litera b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich be-

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2008; B vom 24. Juni 2008, 245; GRP 2008/2009, 273; mit RB vom 3. Februar 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2008; B vom 24. Juni 2008, 245; GRP 2008/2009, 273; mit RB vom 3. Februar 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

steuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.

Art. 21

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) ²Zinsen aus Guthaben einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,
- b) ³Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG⁴) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} VStG);
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte,
- d) Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsvertrag,
- e) Einkünfte aus immateriellen Gütern,
- f) ⁵Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz⁶), soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

4. Aus beweglichem Vermögen
a. Allgemein ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2008; B vom 24. Juni 2008, 245; GRP 2008/2009, 273; mit RB vom 3. Februar 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer; SR 642.21

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31)

² ¹⁾Liquidationsüberschuss ist der Betrag, um den der Liquidationserlös die Gestehungskosten übersteigt. Als Gestehungskosten gelten der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten und die wertvermehrenden Aufwendungen. Kann der Erwerbspreis nicht nachgewiesen werden, gilt der Nominalwert als Erwerbspreis. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers massgebend.

Art. 33

b. Ersatzbeschaffung

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden.

² ²⁾Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz.

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden, die in der Regel innert zwei Jahren ³⁾ zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen ist.

⁴ ⁴⁾Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 35

3. Bei Privatvermögen

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden

a) ⁵⁾die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder der rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern,

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Art. 15 ABzStG; BR 720.015

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

b) ¹⁾die Kosten des Unterhalts von Grundstücken und die periodischen Baurechtszinsen.

²⁾Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen. ³⁾

³⁾ ⁴⁾Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Grundstücke mit einem Bruttoertrag von mehr als 140 000 Franken.

Art. 36⁵⁾

Von den Einkünften werden abgezogen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| | 4. Allgemeine Abzüge |
| a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21 und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken; | Schuldzinsen |
| b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten; | Leibrenten |
| c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; | Unterhaltsbeiträge |
| d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung; | Sozialversicherungsbeiträge |
| e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; | BVG Beiträge |
| f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG; | |

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Art. 16 f. ABzStG; BR 720.015

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

Krankheits- und Unfallkosten	g)	¹⁾ die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;
Behindertenabzug	g ^{bis)}	²⁾ die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 ³⁾ , soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
Versicherungsabzug	h)	⁴⁾ die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von <ul style="list-style-type: none"> – 8 400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; – 4 200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; – für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2 200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1 100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; – die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
Gemeinnützige Zuwendungen	i)	⁵⁾ die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens
Einkauf von Beitragsjahren	k)	die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 151.3

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

- 1) ¹⁾die 500 Franken übersteigenden Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, wenn Kinder unter 14 Jahren, für die ein Kinderabzug gewährt wird, während der Arbeitszeit betreut werden; der Abzug beträgt maximal 6 000 Franken pro Kind; er wird alleinerziehenden Eltern sowie Zweiverdienerpaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen. Kinderbetreuungsabzug

3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Art. 47

- ¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers. 2. Veräusserungserlös
- ² Bei Überführung von Grundstücken in das Geschäftsvermögen (Art. 42 Abs. 2 litera b) gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögenobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.
- ³ Entschädigungen für nachweisbare Inkonvenienzen im Enteignungsverfahren oder bei freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht, gelten nicht als Erlös, werden jedoch, soweit sie Ersatz für ausfallende Einkünfte sind, nach Artikel 29 Absatz 1 litera d²⁾ besteuert.

4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 59

- ¹ ³⁾Als Steuerwert für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag. 4. Wertpapiere und Beteiligungen
- ² ⁴⁾Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert nach dem inneren Wert zu ermitteln.
- ³ Korporationsteilrechte sind steuerfrei.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Recte: litera e

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

Art. 63

IV. Steuer-
berechnung
1. Steuerfreie
Beträge

¹ ¹⁾Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- | | |
|--|---------------|
| a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamt-
haft | Fr. 56 000.–, |
| b) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind | Fr. 21 000.–, |
| c) für jeden anderen Steuerpflichtigen | Fr. 42 000.–. |

² Für Steuerpflichtige, die Bezüger von Vollinvaliden- oder AHV-Renten sind, erhöht sich der steuerfreie Betrag um die Hälfte.

³ ²⁾Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 64

2. Steuersätze
und Belastungs-
grenze

¹ ³⁾Die Vermögenssteuer beträgt

1,00 ‰	für die ersten	Fr. 70 000.–,
1,20 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,50 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000.–,
1,60 ‰	für die weiteren	Fr. 56 000.–,
1,70 ‰	für die weiteren	Fr. 70 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr. 140 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr. 280 000.–,
2,65 ‰	für die weiteren	Fr. 700 000.–,
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr. 1 400 000.–

übersteigt.

² Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 Prozent des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Falle ist jedoch eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten. Der Steueraus-

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

fall geht zu Lasten der beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis ihres Bruttosteuerertrages.

^{3 1)}Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen werden Beteiligungsrechte von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

II. Die Steuern der juristischen Personen

1. STEUERPF LICHT

Art. 78

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b) der Kanton und seine Anstalten,
- c) die Kreise und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,
- d) das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden,
- e) ²⁾andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar diesen Zwecken dienen,
- f) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen,
- g) ³⁾inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
- h) Vorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften.

V. Ausnahmen
von der Steuer-
pflicht

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2008; B vom 24. Juni 2008, 235; GRP 2008/2009, 273; mit RB vom 3. Februar 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- i) ¹⁾die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.
- j) ²⁾die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.
- ^{2 3)}Die in Absatz 1 litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

2. GEWINNSTEUER

Art. 81 ⁴⁾

3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

- ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere
- die Steuern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Kreise, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen
 - ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens,
 - Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
 - die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen, ⁵⁾
 - Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind,
 - ⁶⁾die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁷⁾ periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Art. 12 ff. ABzStG; BR 720.015

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁷⁾ SR 831.40

- g) ¹⁾die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns,
- h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- ²⁾ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.
- ³⁾ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 84

¹⁾ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden. 6. Ersatzbeschaffung

²⁾ ⁴⁾ Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz.

³⁾ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist in der Regel innert zwei Jahren ⁵⁾ zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

⁴⁾ ⁶⁾ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Art. 15 ABzStG; BR 720.015

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵ ¹⁾ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 87

II. Steuerberechnung
1. Im Allgemeinen

¹ ²⁾ Die Gewinnsteuer beträgt

3,50 %	für die ersten	Fr.	14 000.–,
6,00 %	für die weiteren	Fr.	14 000.–,
7,50 %	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
9,00 %	für die weiteren	Fr.	14 000.–,
7,00 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser	Fr.	112 000.–

übersteigt.

² ³⁾ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 28 000 Franken beträgt.

³ ⁴⁾ Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegender Passivemühen aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 15 Prozent auf den Gewinn aus Passivemühen. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a. ⁵⁾

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Art. 24 ABzStG; BR 720.015

Art. 88¹⁾

¹ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche mit mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zu ihrem gesamten Reingewinn.

2. Gesellschaften mit Beteiligungen
a. Grundsatz

² ²⁾ Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist.

³ Nicht als Beteiligungserträge gelten insbesondere

- a) ...³⁾
- b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen,
- c) ⁴⁾ Aufwertungsgewinne,
- d) ...⁵⁾

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung insoweit nicht berücksichtigt, als auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

Art. 88a⁶⁾

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne:

- a) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war und
- b) soweit der Veräusserungserlös die Gesteuerungskosten übersteigt.

b. Kapitalgewinne auf Beteiligungen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁶⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

² Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Artikel 88 Absatz 4 zur Folge hatten.

³ Für Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

3. KAPITALSTEUER

Art. 90

I. Gegenstand

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

² Das steuerbare Eigenkapital besteht

- a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven; steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital,
- b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 91¹⁾

II. Steuerberechnung 1. im Allgemeinen

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 5 600 000.–,
2,5 ‰	für den Restbetrag.	

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 2 800 000.–,
2,5 ‰	für die weiteren	Fr. 11 200 000.–,
3,7 ‰	für die weiteren	Fr. 16 800 000.–,
4,5 ‰	für die weiteren	Fr. 25 200 000.–,
5,0 ‰	für die weiteren	Fr. 42 000 000.–,
5,7 ‰	für den Restbetrag.	

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

³ Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 42 000 Franken abgezogen.

IV. Quellensteuer

Art. 99

¹ ¹⁾Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet. b. Steuerberechnung

² ²⁾Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

³ ³⁾Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Artikel 31), Versicherungsprämien (Artikel 36 Litera d, e, f und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Artikel 38 Litera d und f) berücksichtigt.

⁴ ⁴⁾Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, der die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehepartner (Artikel 10 Absatz 2, 38 Litera b und c) berücksichtigt.

⁵ ⁴⁾Die Steuer für Steuerpflichtige im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 berechnet sich nach einem Konkubinatstarif, der die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Abzug nach Artikel 10 Absatz 3 sinngemäss berücksichtigt.

VII. Verfahrensrecht

4. NACHSTEUERN

Art. 147

¹ ⁵⁾Das Nachsteuerverfahren wird von der kantonalen Steuerverwaltung III. Verfahren durchgeführt.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

² ¹⁾Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe schriftlich eröffnet. Der Steuerpflichtige hat das Recht, sich vernehmen zu lassen und die Akten einzusehen.

³ Ein Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

⁴ ²⁾Die Vorschriften über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, über das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie über den Steuerbezug sind sinngemäss anwendbar.

6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 156

III. Erlass

1. Im Allgemeinen³⁾

¹ Steuern, Kosten oder Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

² ⁴⁾Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreuung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.

³ ⁵⁾Über Erlassgesuche entscheiden

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro Steuerjahr;
- b) das Finanzdepartement für höhere Beträge bis 50 000 Franken pro Steuerjahr;
- c) die Regierung für darüber hinausgehende Beträge.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung der Marginalie gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2008; B vom 24. Juni 2008, 245; GRP 2008/2009, 273; mit RB vom 3. Februar 2009 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

7. BEHÖRDEN

Art. 165

¹ ¹⁾Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

II. Kantonale
Steuerverwaltung

² ²⁾Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 174³⁾

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b) wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt;
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

2. Steuerhinterziehung
a. Vollendete
Begehung

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 176

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen, mit Busse bestraft.

c. Teilnahme

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

² ¹⁾Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

Art. 176a ²⁾

3. Inventarverfahren

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, verheimlicht oder beiseite schafft;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Art. 177

4. Juristische Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² ³⁾Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Artikel 176 auf die juristische Person anwendbar.

³ ⁴⁾Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 176 bleibt vorbehalten.

⁴ ⁵⁾Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁵⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

Art. 178a¹⁾

¹ Der in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 176. 6. Ehegatten

² Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

Art. 179

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ist den beschuldigten Personen schriftlich mitzuteilen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äussern und Einsicht in die Akten zu gewähren. 7. Verfahren

² Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Straf- oder Einstellungsverfügung und eröffnet diese schriftlich den Betroffenen.

³ Wer wegen Hinterziehung bestraft wird, trägt sämtliche Verfahrenskosten. Diese können dem Beschuldigten auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

⁴ ²⁾ Im übrigen sind die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss anwendbar. Gegen die Strafverfügung können die gleichen Rechtsmittel erhoben werden wie gegen eine ordentliche Veranlagungsverfügung.

⁵ ³⁾ Handelt es sich beim Gegenstand des Strafverfahrens nicht um einen Bagatellfall und bietet dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen der Angeschuldigte nicht gewachsen ist, wird diesem auf sein Begehren hin ein amtlicher Verteidiger bestellt, wenn er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt. Über das Begehren entscheidet das Finanz- und Militärdepartement.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

Art. 182a¹⁾

II. Vergehen
1. Steuerbetrug

¹ ²⁾ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 183³⁾

2. Veruntreuung
von Quellen-
steuern

¹ ⁴⁾ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 190**

d. Anrechnung
von Steuern
früherer Jahre

¹ Soweit das im Kalenderjahr 1987 zu Ende gehende Geschäftsjahr in frühere Kalenderjahre hineinreicht, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer nach bisherigem Recht auf die auf den gleichen Zeitraum entfallende, gemäss diesem Gesetz erhobene Steuer angerechnet.

² Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Art. 230, Abs. 2, Ziff. 1 StPO, BR 350.000

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 230, Abs. 2, Ziff. 1 StPO, BR 350.000